



Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs

Rechnungsabschluss 2025 des Landes

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

LRH-BERICHT-5/2026

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

E-Mail: office@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Juni 2026

Bild Berichtcover: [Marian Weyo/Shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)

Bild Kurzfassung: [wrangler/Shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VI
Tabellenverzeichnis	VII
Kurzfassung	1
Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	6
Prüfungsauftrag	6
Prüfungsdurchführung	6
Darstellung des Prüfungsergebnisses	7
Vorschriften zum Zahlungsverzug	8
Rechnungsprozess	10
Grundgesamtheit und Stichprobenziehung	14
Kriterien und Klassifizierung der Mängel	17
Ergebnis der Stichprobenüberprüfung	19
Mängel	23
Rechnungseingang	23
Beleggrundlage	26
Überprüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit	27
Dauer vom Rechnungseingang bis zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit	29
Rechnungsmerkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes	30
Verbuchter Betrag	32

Buchungstext	32
Belegreferenz.....	33
Periodengerechte Zuordnung	35
Kontenzuordnung	36
Unterschriftenproben.....	37
Zahlungs- und Verrechnungsauftrag	39
Funktionstrennung	40
Anweisungen im digitalen Rechnungsprozess	41
Eingangs- und Buchungsvermerk der Finanzbuchhaltung.....	42
Geschäftspartner	43
Bankverbindung.....	44
Einhaltung des Zahlungsziels	45
Inanspruchnahme von Skonti.....	48
Doppelzahlungen.....	49
Erstattung von Auslagen.....	50
Schlussempfehlungen	53

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
AVZ	Allgemeine Zahlungs- und Verrechnungsvorschrift
BGBI	Bundesgesetzblatt
DB	Detailbudget
GB	Globalbudget
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
LRA	Rechnungsabschluss des Landes
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
Rz	Randziffer
TZ	Textzahl(en)
vgl.	vergleiche
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
Z	Ziffer
Zl.	Zahl(en)

Abbildungsverzeichnis

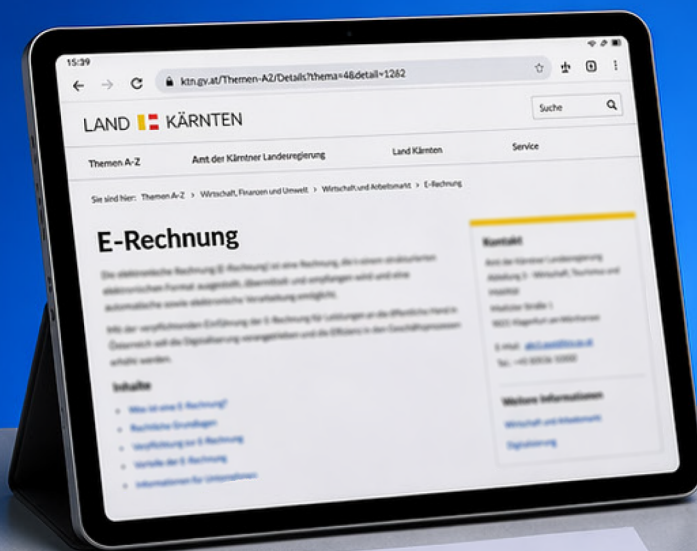
Abbildung 1: Analoger Rechnungsprozess	10
Abbildung 2: Digitaler Rechnungsprozess	12
Abbildung 3: Dauer Rechnungseingang bis zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit	29
Abbildung 4: Einhaltung der Zahlungsfrist	45

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Grundgesamtheit der Stichprobenüberprüfung	15
Tabelle 2: Beanstandete Belege nach Überprüfungskriterien.....	19
Tabelle 3: Beanstandete Belege nach Budgets und Mängeln.....	21
Tabelle 4: Doppelzahlungen zum Stichtag 9. Februar 2026	49

Rechnungsabschluss 2025 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Kurzfassung



Rechnungsabschluss 2025 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Der Kärntner Landesrechnungshof führte im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2025 eine Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung durch. Grundlage bildeten 875 zufällig ausgewählte Stichproben aus allen Globalbudgets des Landes. Das Ziel war zu überprüfen, ob das Land die Belege richtig verbuchte, die Zahlungsfristen einhielt und ob das Interne Kontrollsystem funktionierte. Analysiert wurde auch der digitale Rechnungsprozess.

Unternehmen konnten ihre Rechnungen als E-Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format über das Unternehmensserviceportal des Bundes an das Land übermitteln. Zusätzlich gingen weiterhin Papierrechnungen per Post ein. Da der digitale Rechnungsprozess beim Land noch nicht flächendeckend umgesetzt war, druckten die Sachbearbeiter in den Dienststellen eingelangte E-Rechnungen teilweise aus und bearbeiteten sie anschließend in Papierform weiter. Im Jahr 2025 gingen beim Land insgesamt 37.661 E-Rechnungen ein. Davon wurden 74,4% mittels digitalem Rechnungsprozess bearbeitet, die übrigen 9.625 E-Rechnungen in Papierform.

Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) empfahl, die Digitalisierung des Rechnungsprozesses rasch in allen Dienststellen des Landes umzusetzen. Dies würde die Prozesse beschleunigen und gleichzeitig die Nachvollziehbarkeit sowie die Transparenz der Haushaltsverrechnung erhöhen. Er empfahl weiters eine verpflichtende Übermittlung

von E-Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format an das Land. (TZ 5, 9)

Internes Kontrollsystem

Jede Zahlung aus Landesmitteln durfte nur von einer anweisungsberechtigten Person angeordnet werden. Im manuellen Prozess musste dafür ein Zahlungs- und Verrechnungsauftrag vom Anweisungsberechtigten unterzeichnet werden. Die Finanzbuchhaltung des Landes prüfte die Unterschriften anhand von Unterschriftenprobenblättern. Im digitalen Rechnungsprozess wurden die Unterschriften durch Freigaben im System ersetzt. Allerdings konnten alle, bei denen der digitale Rechnungsprozess freigeschaltet war, Zahlungen im gesamten Landeshaushalt freigeben – unabhängig von ihrer tatsächlichen Zuständigkeit. Es war technisch nicht sichergestellt, dass ausschließlich eine anweisungsbefugte Person die Zahlung freigab. Dies führte zu einem erhöhten Prüfaufwand, da die Buchhaltung weiterhin bei jedem Geschäftsfall manuell

anhand der Unterschriftenprobenblätter kontrollieren musste, ob eine entsprechende Berechtigung vorlag. Dies war eine Schwachstelle im Internen Kontrollsystem und entsprach nicht dem Prinzip der minimalen Rechte. Laut diesem dürfen Personen nur über jene Berechtigungen verfügen, die sie für ihre Aufgaben unbedingt benötigen. Der LRH empfahl, technisch sicherzustellen, dass Zahlungen ausschließlich von Personen freigegeben werden können, die im jeweiligen Geschäftsbereich anweisungsberechtigt sind. (TZ 22)

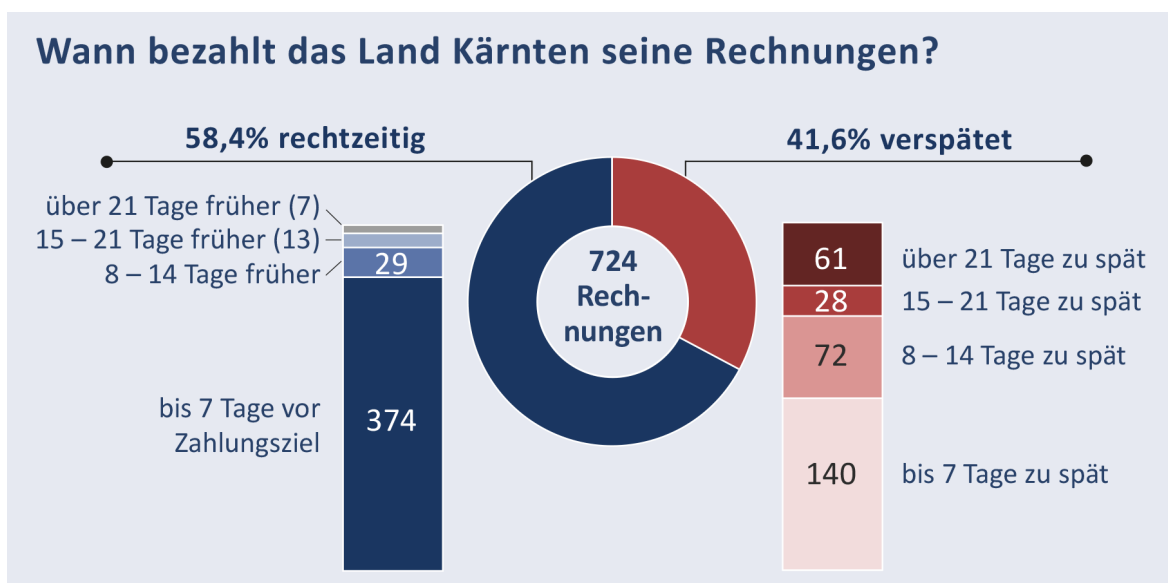
Mängel bei Auslagerstattung

Einen Schwerpunkt legte der LRH auf die Überprüfung der Erstattung von Auslagen von Landesbediensteten. Für die Rückerstattung legten diese bei der jeweiligen Dienststelle den Beleg sowie ein entsprechendes Ansuchen vor. Dabei stellte der

LRH fest, dass der Verwendungszweck und die Buchungstexte zum Teil wenig aussagekräftig waren. Zudem wurden Anträge in einzelnen Fällen erst mit erheblicher Verzögerung gestellt. So machte etwa ein Bediensteter Auslagen, die er im Juni bzw. Juli 2024 getätigt hatte, erst Ende April 2025 geltend. Darüber hinaus zeigte sich, dass in mehreren Fällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit von jener Person bestätigt wurde, die selbst die Refundierung beantragt hatte und in weiterer Folge auch Empfänger der Auszahlung war. Der LRH empfahl, bei der Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf die Unbefangenheit der prüfenden Bediensteten zu achten. (TZ 29)

Zahlungsfrist häufig überschritten

Die Analyse der Zahlungsabwicklung zeigte Verbesserungsbedarf bei den Zah-



lungsfristen. Der LRH stellte im Rahmen der Stichprobenüberprüfung fest, dass das Land bei 301 von 724 Eingangsrechnungen (41,6%) die Zahlungsfrist überschritten hatte. Dies war meist darauf zurückzuführen, dass die Dienststellen die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge zu spät der Finanzbuchhaltung übermittelten. Auch Mängelbehebungen, beispielsweise aufgrund falscher Kontenzuordnung oder fehlender Unterschriften, führten in einigen Fällen zu verspäteten Zahlungen. Andere Rechnungen zahlte das Land deutlich vor Ablauf der Zahlungsfrist. Bei 49 Stichproben (6,8%) erfolgte die Zahlung mehr als eine Woche vor dem jeweiligen Zahlungsziel.

Der LRH stellte weiters fest, dass das Land die Möglichkeit des Skontoabzugs in acht von 37 Stichproben (21,6%) nicht nutzte. Der LRH empfahl dem Land, die internen Prozesse so zu gestalten, dass eine zeitnahe Verbuchung und damit pünktliche Zahlung gewährleistet ist. Belege sollten umgehend nach deren Einlangen geprüft und ohne Verzögerung an die Finanzbuchhaltung weitergeleitet werden. Zahlungsziele und Skantomöglichkeiten sollten optimal ausgenutzt werden, während verfrühte Zahlungen ohne wirtschaftlichen Vorteil vermieden werden sollten. Die flächendeckende Anwendung des digitalen Rechnungsprozesses würde zudem Fehler reduzieren und die Bearbeitungszeiten verkürzen. (TZ 26, 27)

Rechnungen doppelt bezahlt

Die Überprüfung des LRH ergab 13 Doppelzahlungen mit einem Gesamtbetrag von 14.413,60 Euro im Jahr 2025. Davon waren 2.073,24 Euro zum Zeitpunkt der Überprüfung von den Geschäftspartnern noch nicht rückerstattet. Die Finanzbuchhaltung forderte auf Nachfrage des LRH deren Rückzahlung ein. Zu Abschluss der Überprüfung waren die offenen Beträge vollständig zurückgezahlt. In zehn Fällen waren Geschäftspartner, Betrag, Belegdatum und Rechnungsnummer identisch. Das SAP-System wies diese Konstellationen im Rahmen der automatisierten Doppelbuchungsprüfung zwar aus, aber der Hinweis konnte vom Sachbearbeiter übergangen werden. Bei den restlichen Fällen wurde die Rechnungsnummer geringfügig anders geschrieben. Der LRH empfahl, die automatisierte Erkennung von Doppelbuchungen weiterzuentwickeln, um auch bei geringen Abweichungen bei der Rechnungsnummer eine Warnmeldung auszulösen. (TZ 28)

Verschiedene Arten von Mängeln

Der LRH unterschied bei der Stichprobenüberprüfung zwischen drei Kategorien von Mängeln: Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss, Mängel im Internen Kontrollsystem und sonstige Mängel. Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss konnten zu einem fehlerhaften Ausweis des verbuchten Geschäftsfalls im Rechnungsabschluss des Landes führen. Mängel im Internen Kontrollsystem

waren Schwachstellen bei den Kontrollmaßnahmen und ermöglichten Malversationen. Die sonstigen Mängel waren grundsätzlich formal, hatten jedoch unter Umständen finanzielle Auswirkungen. So konnte die Nichteinhaltung von Zahlungszielen Mahnspesen oder Verzugszinsen verursachen. Weiters konnte die fehlerhafte Eingabe der Referenzbelegnummer zu Doppelzahlungen

führen. In der Tabelle werden die Ergebnisse der Stichprobenüberprüfung dargestellt. Die Stichprobengröße liegt bei einzelnen Mängeln unter 875, da nicht alle Mängel für jeden geprüften Beleg relevant waren. Da ein Beleg auch mehrere Mängel aufweisen konnte, konnte die Summe der beanstandeten Belege pro Kategorie geringer sein als die Summe der einzelnen Mängel. (TZ 7, 8)

Festgestellte Mängel	Anzahl der Stichproben	Beanstandete Belege (in %)	
Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss	875	14	(1,6%)
Keine periodengerechte Zuordnung	875	7	(0,8%)
Kontenzuordnung nicht korrekt	875	7	(0,8%)
Mängel im Internen Kontrollsystem	875	15	(1,7%)
Sachliche und rechnerische Richtigkeit nicht bestätigt	875	12	(1,4%)
Funktionstrennung zw. Bestätigung und Anweisung fehlt	875	1	(0,1%)
Buchungsvermerk fehlt	100	2	(2,0%)
Sonstige Mängel	875	444	(50,7 %)
Eingangsvermerk der Dienststelle fehlt	396	208	(52,5%)
Rechnungsmerkmale im Sinne des UStG fehlen	724	14	(1,9%)
Buchungstext nicht aussagekräftig	875	73	(8,3%)
Fehlerhafte Eingabe der Referenzbelegnummer	724	14	(1,9%)
Eingangsvermerk der Buchhaltung fehlt	100	1	(1,0%)
Falscher Kreditoren	875	2	(0,2%)
Falsches Bankkonto des Kreditors	875	1	0,1%
Zahlungsziel nicht eingehalten	724	301	(41,6%)
Skonto nicht in Anspruch genommen	37	8	(21,6%)
Gesamtergebnis	875	462	(52,8%)

Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Prüfungsauftrag

- 1 Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) hat gemäß § 18 Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 zu dem von der Landesregierung dem Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss einen Bericht zu erstatten. Im Rahmen der Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2025 des Landes führte der LRH von Amts wegen eine Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung durch. Das Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der im Haushaltsjahr 2025 ausgezahlten Belege. Die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit bezog sich auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und sollte Verbesserungspotentiale im Rechnungswesen ausfindig machen.

Der LRH zog für die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung Stichproben aus den Globalbudgets des Rechnungsabschlusses 2025 des Landes und beurteilte diese anhand von im Vorfeld definierten Kriterien. Bei den in den Stichproben identifizierten Mängeln unterschied der LRH zwischen Mängeln mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss des Landes, Mängeln im Internen Kontrollsystem sowie sonstigen Mängeln.

Prüfungsdurchführung

- 2 Der LRH führte seine Prüftätigkeit zur Ordnungsmäßigkeit von Februar bis April 2026 durch. Für die Stichprobenziehung erstellte der LRH am 6. Februar 2026 einen Export des Buchungsjournals des Landes. Im Zuge der Überprüfung führte der LRH Gespräche mit den zuständigen Bediensteten der Unterabteilung Finanzbuchhaltung der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und FTI des Amtes der Kärntner Landesregierung und zuständigen Bediensteten der haushaltsführenden Dienststellen des Landes.

Eine Schlussbesprechung mit der Abteilung 2 über den Inhalt des gegenständlichen Berichts fand am 29. April 2026 statt, in deren Verlauf der LRH die Prüffeststellungen und Empfehlungen erörterte.

Das vorläufige Ergebnis zur gegenständlichen Überprüfung übermittelte der LRH der Landesregierung am 30. April 2026 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht

Wochen Stellung zu nehmen. Die Landesregierung übermittelte ihre Stellungnahme am 18. Juni 2026.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme erstattete der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtags den endgültigen Bericht.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

- 3 Bei der Berichterstattung werden punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit 3 und kursive Schrift) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) dargestellt.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Falls einzelne Tabellen in diesem Bericht nicht optimal barrierefrei zugänglich sind, stellt der Landesrechnungshof diese auf Anfrage gerne in Textform zur Verfügung.

Vorschriften zum Zahlungsvollzug

4 Die wesentliche Grundlage der Gebarung des Landes bildete der vom Kärntner Landtag beschlossene Landesvoranschlag (LVA).¹ Die Finanzreferentin war gemäß der Referatseinteilung für den Landesvoranschlag zuständig und erließ dazu detaillierte Durchführungsbestimmungen.² Diese enthielten beispielsweise Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Grundlagen der Budgetbewirtschaftung
- Inanspruchnahme der Mittel des Sach- und Personalbudgets
- Zahlungsvollzug und damit einhergehende Regelungen betreffend Rechnungen, Belegprüfungen und -erfassungen
- Überwachung der Haushaltsentwicklung
- Liquiditätsplanung

Die in den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025 enthaltenen „Allgemeinen Regelungen“ zum Zahlungsvollzug bestanden aus Verweisen auf Erlässe und Richtlinien.³

Gemäß einem Erlass aus dem Jahr 1995 war die Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ)⁴ für die Haushaltsführung des Landes anzuwenden.⁵ Bei der AVZ handelte es sich um einen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Jahr 1980. Sie regelte insbesondere folgende Bereiche:

- Zahlungs- und Verrechnungsauftrag
- Zahlungsverkehr
- Verwaltung der Zahlungsmittel und Wertsachen

¹ Art 61 Abs 1 Kärntner Landesverfassung, LGBl Nr 85/1996 idF LGBl Nr 9/2023

² Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025 (02-FBDUBEST-94512/2024-1); Beschlussprotokoll der 39. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 20. Dezember 2024

³ vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025, TZ 4.1.1.

⁴ Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ); Bundesministeriums für Finanzen 12. Mai 1980 (GZ 73 2002/8-VII/3/80)

⁵ vgl. Erlass Zl. Buch-39/6/95 vom 21.09.1995

- Verrechnung
- Innenprüfung (z.B. sachliche und rechnerische Richtigkeit)
- Rechnungslegung

Im Jahr 1990 ersetzte das Bundesministerium für Finanzen die AVZ durch die Bundeshaushaltsverordnung 1989⁶, welche wiederum durch die Bundeshaushaltsverordnung 2013⁷ abgelöst wurde. Damit war die AVZ auf Bundesebene bereits seit dem Jahr 1990 außer Kraft. Im Wirkungsbereich des Landes war die AVZ jedoch weiterhin gültig und von den Dienststellen des Landes im Verrechnungs- und Zahlungsvollzug bindend anzuwenden.⁸

Der LRH hatte in Vorberichten empfohlen, die Grundlagen der Haushaltsführung auf Landesebene zu aktualisieren und ein einheitliches Haushaltsrecht auf Landesebene zu schaffen.⁹ Im Oktober 2025 beschloss der Kärntner Landtag das Kärntner Landeshaushaltsgesetz, das insbesondere die Haushaltsführung und den Zahlungsvollzug regelt.¹⁰ Es tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

⁶ Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. September 1989 über die Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl Nr 570/1989

⁷ Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. August 2010 über die Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsverordnung 2013), BGBl II Nr 266/2010

⁸ vgl. Erlass Zl. Buch-39/6/95 vom 21.09.1995.

⁹ vgl. Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2015, LRH 61/B/2015: Rechnungsabschluss 2014 des Landes Kärnten, TZ 2; Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2016, LRH 500/B/2016: Rechnungsabschluss 2015 des Landes Kärnten, TZ 4; Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2017, LRH-LRA-1/2017: Rechnungsabschluss 2016 des Landes Kärnten: Teil I – Bericht über den Rechnungsabschluss, TZ 4; Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2017, LRH-LRA-2/2017: Rechnungsabschluss 2016 des Landes Kärnten – Ordnungsmäßigkeitsprüfung und Überprüfung ausgewählter Prozesse, TZ 5; Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2021, LRH-GUE-7/2021: Zahlungsvollzug des Landes, TZ 12; Bericht des Rechnungshofs Österreich aus dem Jahr 1994, Reihe Kärnten 1994/2: Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über das interne Kontrollsystem der Bezirkskassen im Land Kärnten, Seite 5

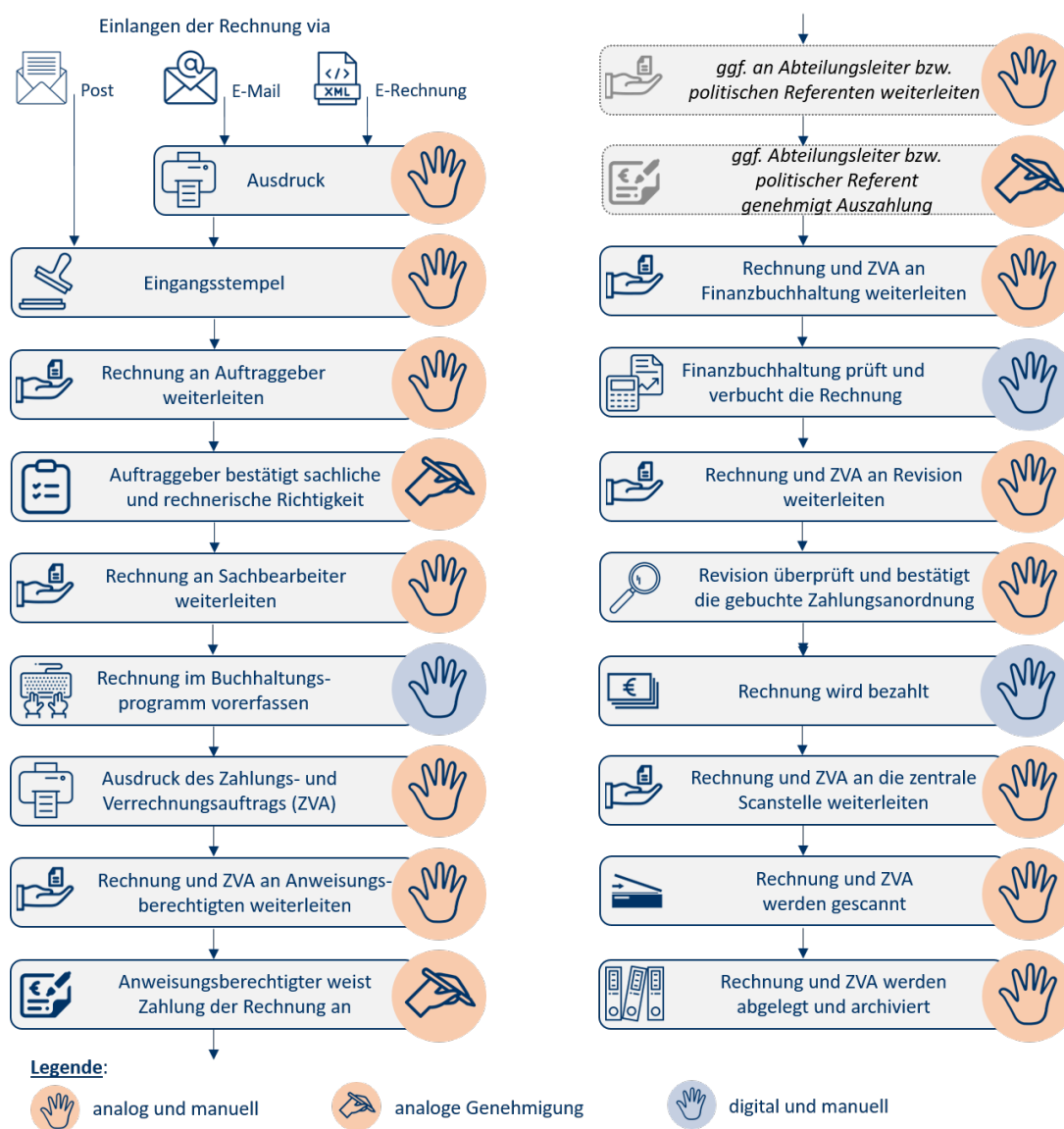
¹⁰ Gesetz über die Haushaltsführung des Landes (Kärntner Landeshaushaltsgesetz) LGBl 2026/1

Rechnungsprozess

Analoger Rechnungsprozess

- 5.1 (1) Im Jahr 2025 wickelte das Land den Rechnungsprozess auf zwei unterschiedliche Arten ab: analog und digital. Bereits im Jahr 2022 begann das Land die Umstellung des analogen Prozesses auf eine digitale Abwicklung. Die folgende Abbildung zeigt den analogen Prozess:

Abbildung 1: Analoger Rechnungsprozess



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Unterlagen des Landes

Rechnungen langten beim Land analog per Post oder als E-Rechnung über das Unternehmensserviceportal ein. Da im analogen Prozess sämtliche Genehmigungsschritte analog erfolgten, druckte das Land die elektronisch eingereichten Rechnungen aus.¹¹

Nach Rechnungseingang und dem Vermerk des Eingangsdatums mittels Stempel musste der Auftraggeber der verrechneten Lieferung oder Leistung die Richtigkeit der Rechnung¹² feststellen und diese mit Unterschrift bestätigen. Anschließend erfasste der Sachbearbeiter die Rechnung im SAP und druckte einen entsprechenden Zahlungs- und Verrechnungsauftrag aus. Dieser musste von einer anweisungsberechtigten Person genehmigt und unterschrieben werden. Überschritt die Rechnungshöhe gewisse Grenzen, musste der Abteilungsleiter bzw. der zuständige politische Referent die Auszahlung zusätzlich genehmigen. Nach erfolgter Genehmigung erhielt die Finanzbuchhaltung die physischen Unterlagen zur Prüfung und Buchung des Belegs. Die Buchung wurde anschließend von der Revision der Finanzbuchhaltung überprüft und ein entsprechender Prüfnachweis auf dem Zahlungs- und Verrechnungsauftrag vermerkt. Erst danach konnte die Rechnung zur Zahlung freigegeben, die physischen Unterlagen gescannt und diese der entsprechenden Buchung im System als Anhang zugeordnet werden.

Wie der Prozess in Abbildung 1 zeigt, erfolgte der Großteil analog und manuell. Die Übermittlung und Weiterleitung der Unterlagen zwischen den zuständigen Personen erfolgte in den meisten Fällen mittels Hauspost, was zu langen Durchlaufzeiten führte.

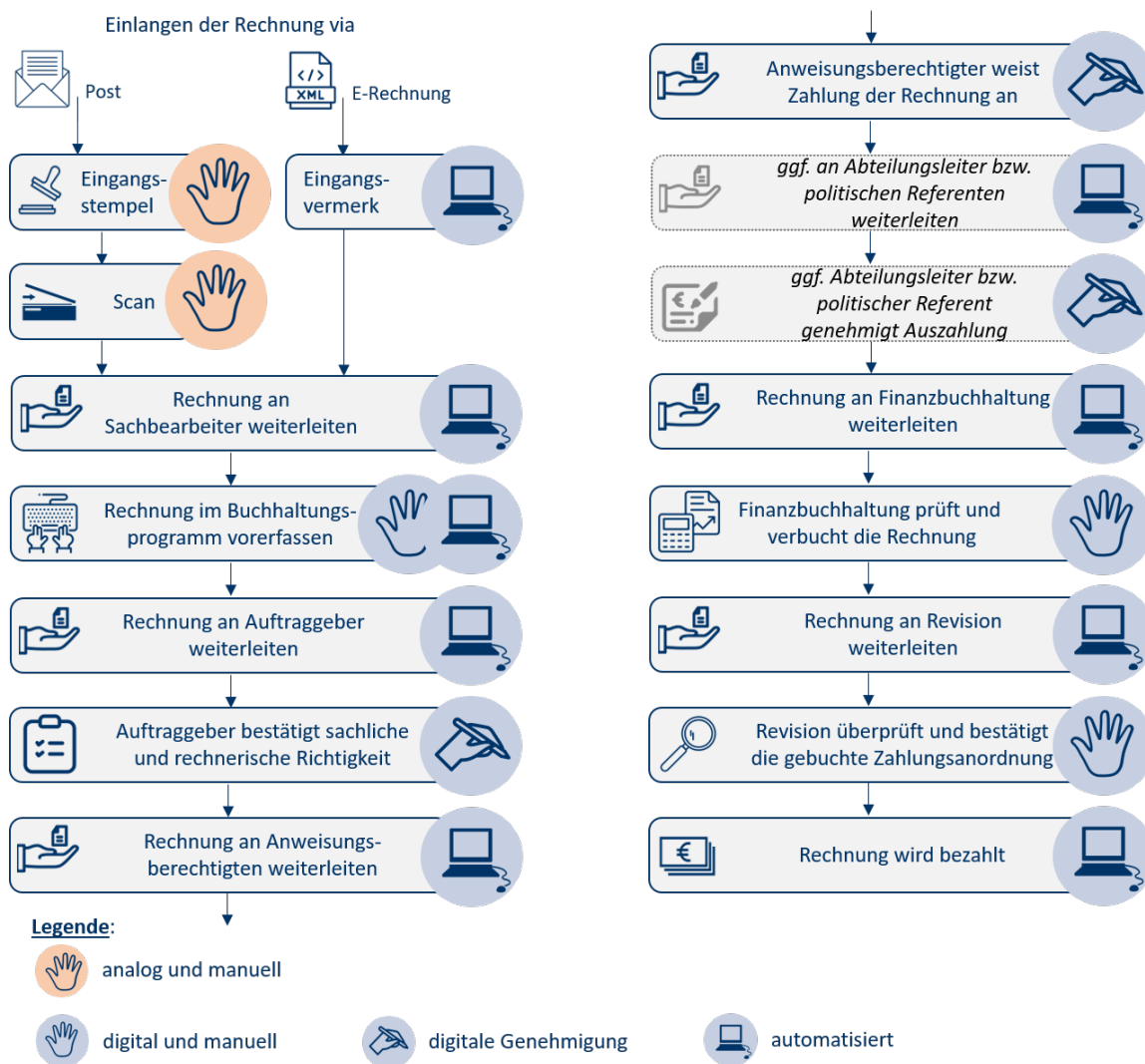
¹¹ siehe TZ 9

¹² sachliche und rechnerische Richtigkeit

Digitaler Rechnungsprozess

(2) Die folgende Abbildung zeigt den digitalen Rechnungsprozess:

Abbildung 2: Digitaler Rechnungsprozess



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Unterlagen des Landes

Die Bearbeitung und Genehmigung von Rechnungen erfolgten im neuen Prozess ausschließlich digital. Papierrechnungen wurden nach dem Einlangen eingescannt und im SAP erfasst. E-Rechnungen wurden automatisch im SAP erfasst, der Sachbearbeiter musste lediglich einzelne Buchungsinformationen ergänzen. Anstelle der Weitergabe der Rechnungen mittels Hauspost erfolgte die Weitergabe im digitalen Prozess im System. Durch die digitale Abwicklung hatten die Bediensteten die Möglichkeit, die Rechnungen ortsunabhängig zu bestätigen bzw. zu genehmigen.

Die Durchlaufzeit reduzierte sich dementsprechend. Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, protokollierte das System sämtliche Prozessschritte automatisch.

Im Jahr 2025 verbuchte das Land 88.523 der im Jahr 2025 ausgezahlten Belege im digitalen Prozess, was 17,8% der Auszahlungsbelege entsprach. In sämtlichen Globalbudgets des Landes, mit Ausnahme des Globalbudgets „Straßen und Brücken“, wurden bereits Buchungen über den digitalen Prozess abgewickelt.

- 5.2 Der LRH begrüßte die Umstellung auf einen digitalen Rechnungsprozess, in dem sämtliche Prozessschritte im SAP abgewickelt werden. Der LRH empfahl, die Digitalisierung des Rechnungsprozesses rasch für alle Geschäftsfälle des Landes umzusetzen. Nur durch die Umsetzung des digitalen Zahlungsvollzugs kann eine ordnungsgemäße Trennung zwischen Anordnung und Vollzug gewährleistet, E-Rechnungen digital verarbeitet und die Durchlaufzeit von Belegen reduziert werden.
- 5.3 *Das Land hielt in seiner Stellungnahme fest, dass derzeit noch zwei Organisationseinheiten auf den digitalen Rechnungsprozess umgestellt würden. Die restlichen Organisationseinheiten wären bereits vollständig umgestellt. Eine vollständige Umstellung wäre mit Ende 2026 geplant.*
- 5.4 Der LRH begrüßte den Fortschritt bei der Umstellung auf den digitalen Rechnungsprozess, wies jedoch darauf hin, dass das Land bereits in der Stellungnahme zum Vorjahresbericht¹³ eine vollständige Umstellung bis Ende 2025 zusagte. Er betonte, dass durch die Digitalisierung des Rechnungsprozesses eingehende Rechnungen zur Gänze digital bearbeitet werden können, sodass E-Rechnungen nicht mehr ausgedruckt werden müssen. Dies beschleunigt die Verwaltungsprozesse und verbessert die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Haushaltsverrechnung.

¹³ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2025, LRH-BERICHT-5/2025: Rechnungsabschluss 2024 des Landes Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Grundgesamtheit und Stichprobenziehung

- 6 Für die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsverrechnung zog der LRH je 25 Stichproben aus 31 Globalbudgets des Rechnungsabschlusses des Landes. Globalbudgets, die weniger als 30 Belege aufwiesen, unterzog der LRH einer Vollprüfung. Zudem zog er je 25 Stichproben aus fünf Detailbudgets, deren Auszahlungen im Haushaltsjahr 2025 über 15 Mio. Euro lagen. Der Fokus der Stichprobenüberprüfung lag auf den Auszahlungen aus Sachaufwand und den Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit des Finanzierungshaushalts des Landes. Auszahlungen aus Transfers, Personalaufwand, Kapitaltransfers, die Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen, Finanzaufwand und die Tilgung von Finanzschulden schied der LRH aus der Grundgesamtheit aus. Weiters waren Buchungen im Zusammenhang mit Reisekosten und der Nächtigungstaxe nicht Teil der Stichprobenüberprüfung.

Die folgende Tabelle zeigt die Grundgesamtheit und die Stichproben nach Bereichen:

Tabelle 1: Grundgesamtheit der Stichprobenüberprüfung

Bereich	Grundgesamtheit 2025		Stichproben
	Auszahlungen in Euro	Anzahl Belege	
DB Kinder- und Jugendhilfe	115.941.665,63	19.008	25
GB Straßen und Brücken	76.543.340,41	17.618	25
GB Zentrale Dienste	36.802.619,42	14.833	25
GB Land- und Forstwirtschaft	16.358.847,77	10.232	25
DB Pflegewesen	381.007.186,51	9.043	25
GB Bildung	15.185.627,19	6.582	25
DB Chancengleichheit	167.611.935,78	5.792	25
GB Gesundheit	13.318.570,47	5.148	25
GB Kunst, Kultur und Wissenschaft	1.993.308,69	1.349	25
DB Prävention und Suchtkoordination	38.295.459,56	1.276	25
GB Umwelt	2.927.875,07	966	25
GB Wasser	955.622,41	828	25
GB Sport	1.337.532,79	751	25
GB Energie, Breitband und Arbeitskräfteaquis	43.006.590,27	649	25
GB Schule für Gesundheitsberufe	883.936,09	561	25
GB Regierung, Pensionen und Organisationseinheit Personal	878.343,03	505	25
GB Gemeinden und Katastrophen	1.957.786,50	488	25
GB Landesverwaltungsgericht	973.755,97	466	25
GB Bildungsdirektion	952.820,98	451	25
GB Landtag und Landtagsamt	1.067.254,75	422	25
GB Naturschutz und Parke	1.483.020,31	396	25
GB Gesellschaft	2.773.880,09	381	25
GB Hochschulen, Carinthische Musikakademie und Konzerthaus	700.618,65	363	25
GB Hochbau und Liegenschaften	1.264.712,99	271	25
GB Frauen und Familie	245.338,23	225	25
GB Standortentwicklung und Raumordnung	3.302.775,79	208	25
GB Soziales und Wohnbeihilfe	3.772.987,81	188	25
GB Wirtschaft und Tourismus	830.591,31	153	25
GB Mobilität	695.159,23	120	25
DB Finanzen	25.640.904,54	115	25
GB Flüchtlingsfürsorge	879.116,58	107	25
GB Landesrechnungshof	75.039,91	103	25
GB Wohnbau	1.441.513,20	68	25
GB Jagd- und Fischereiwesen	174.147,47	26	26
GB Arbeitsmarkt	548.432,10	23	23
GB Kärntner Beteiligungsverwaltung	800,00	1	1
Gesamt	961.829.117,50	99.716	875

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes zum Stand 6. Februar 2026

Die gesamten relevanten Auszahlungen der Grundgesamtheit beliefen sich im Jahr 2025 auf 961,83 Mio. Euro. Die Grundgesamtheit umfasste 99.716 Belege. Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung zog der LRH Zufallsstichproben aus 36 Bereichen (Global- bzw. Detailbudgets) und überprüfte in Summe 875 Belege. Jeder Beleg der Grundgesamtheit hatte die gleiche Wahrscheinlichkeit, in die Stichprobe zu gelangen.

Kriterien und Klassifizierung der Mängel

- 7 Der LRH bewertete die Stichproben hinsichtlich 18 verschiedener Kriterien, die er im Vorfeld der Überprüfung festlegte. Die Auswahl der Kriterien orientierte sich an den Bestimmungen der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsverordnung sowie den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025. Bei den Kriterien unterschied der LRH zwischen Mängeln mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss des Landes, Mängeln im Internen Kontrollsystem sowie sonstigen Mängeln.

Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss führten unter Umständen zu einem fehlerhaften Ausweis des verbuchten Geschäftsfalles im Rechnungsabschluss des Landes und waren folgende:

- falscher Betrag
- Kontenzuordnung nicht korrekt
- keine periodengerechte Zuordnung

Mängel im Internen Kontrollsystem waren Schwachstellen bei den Kontrollmaßnahmen und ermöglichten Malversationen:

- Beleg fehlt
- Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit fehlt
- Zahlungs- und Verrechnungsauftrag fehlt
- Zahlungs- und Verrechnungsauftrag nicht von einer anweisungsbefugten Person unterzeichnet
- Funktionstrennung zwischen Bestätigung und Anweisung fehlt
- Buchungsvermerk fehlt

Sonstige Mängel waren folgende:

- Eingangsvermerk der Dienststelle fehlt
- Rechnungsmerkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht vorhanden

- fehlerhafte Eingabe der Referenzbelegnummer
- Buchungstext nicht aussagekräftig
- Eingangsvermerk der Buchhaltung fehlt
- falscher Kreditör
- falsches Bankkonto des Kreditors
- Zahlungsziel nicht eingehalten
- keine Inanspruchnahme des Skontos

Die sonstigen Mängel hatten unter Umständen Auswirkungen finanzieller Art. Hielt das Land beispielsweise das Zahlungsziel nicht ein, führte dies eventuell zu Mahnspesen oder Verzugszinsen und damit zu finanziellen Auswirkungen. Nahm das Land Skonti nicht in Anspruch, hatte dies auch finanzielle Auswirkungen auf das Land. Die fehlerhafte Eingabe der Referenzbelegnummer konnte unter Umständen zu Doppelzahlungen führen.

Ergebnis der Stichprobenüberprüfung

- 8 Folgende Tabelle zeigt die Anzahl der beanstandeten Belege nach den Überprüfungskriterien. Dabei ist zu beachten, dass die Stichprobenanzahl bei manchen Mängeln weniger als 875 betrug, da nicht alle Mängel für alle geprüften Belege relevant waren. In der Tabelle werden die verschiedenen Arten der Mängel in drei Kategorien dargestellt. Da ein Beleg dabei auch mehrere Mängel aufweisen konnte, konnte die Summe der beanstandeten Belege pro Kategorie geringer sein als die Summe der einzelnen Mängel.

Tabelle 2: Beanstandete Belege nach Überprüfungskriterien

Mängel	Stichproben Anzahl	Beanstandete Belege	
		Anzahl	in %
Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss	875	14	1,6%
Falscher Betrag	875	0	0,0%
Keine periodengerechte Zuordnung	875	7	0,8%
Kontenzuordnung nicht korrekt	875	7	0,8%
Mängel im Internen Kontrollsystem	875	15	1,7%
Beleg fehlt	875	0	0,0%
Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit fehlt	875	12	1,4%
Zahlungs- und Verrechnungsauftrag fehlt	875	0	0,0%
Zahlungs- und Verrechnungsauftrag nicht von einer anweisungsbefugten Person unterzeichnet	875	0	0,0%
Funktionstrennung zwischen Bestätigung und Anweisung fehlt	875	1	0,1%
Buchungsvermerk fehlt	100	2	2,0%
Sonstige Mängel	875	444	50,7%
Eingangsvermerk der Dienststelle fehlt	396	208	52,5%
Rechnungsmerkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht vorhanden	724	14	1,9%
Buchungstext nicht aussagekräftig	875	73	8,3%
Fehlerhafte Eingabe der Referenzbelegnummer	724	14	1,9%
Eingangsvermerk der Buchhaltung fehlt	100	1	1,0%
Falscher Kreditoren	875	2	0,2%
Falsches Bankkonto des Kreditors	875	1	0,1%
Zahlungsziel nicht eingehalten	724	301	41,6%
Keine Inanspruchnahme des Skontos	37	8	21,6%
Gesamtergebnis	875	462	52,8%

Quelle: Darstellung des LRH

Ergebnis der Stichprobenüberprüfung

Von den 875 Stichproben wiesen 14 Belege (1,6%) Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss auf. 15 Belege (1,7%) wiesen Mängel im Internen Kontrollsystem auf. 444 Belege (50,7%) wiesen sonstige Mängel auf.

Folgende Tabelle zeigt die Anzahl der beanstandeten Belege, gegliedert nach Global- bzw. Detailbudgets und dem Risikopotential der Mängel:

Tabelle 3: Beanstandete Belege nach Budgets und Mängeln

Bereich	Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss		Mängel im Internen Kontrollsystem		Sonstige Mängel	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
DB Chancengleichheit					12	48,0%
DB Finanzen			1	4,0%	4	16,0%
DB Kinder- und Jugendhilfe					22	88,0%
DB Pflegewesen					20	80,0%
DB Prävention und Suchtkoordination					19	76,0%
GB Arbeitsmarkt					12	52,2%
GB Bildung					6	24,0%
GB Bildungsdirektion	1	4,0%			11	44,0%
GB Energie, Breitband und Arbeitskräfteakquise	4	16,0%	1	4,0%	14	56,0%
GB Flüchtlingsfürsorge					8	32,0%
GB Frauen und Familie			1	4,0%	17	68,0%
GB Gemeinden und Katastrophen	1	4,0%			21	84,0%
GB Gesellschaft			2	8,0%	19	76,0%
GB Gesundheit					12	48,0%
GB Hochbau und Liegenschaften					5	20,0%
GB Hochschulen, Carinthische Musikakademie und Konzerthaus					8	32,0%
GB Jagd- und Fischereiwesen					8	30,8%
GB Kärntner Beteiligungsverwaltung					1	100,0%
GB Kunst, Kultur und Wissenschaft			1	4,0%	13	52,0%
GB Land- und Forstwirtschaft			2	8,0%	8	32,0%
GB Landesrechnungshof					2	8,0%
GB Landesverwaltungsgericht					12	48,0%
GB Landtag und Landtagsamt	2	8,0%			11	44,0%
GB Mobilität					12	48,0%
GB Naturschutz und Parke	1	4,0%			5	20,0%
GB Regierung, Pensionen und Organisationseinheit Personal	1	4,0%			10	40,0%
GB Schule für Gesundheitsberufe					9	36,0%
GB Soziales und Wohnbeihilfe			1	4,0%	18	72,0%
GB Sport					23	92,0%
GB Standortentwicklung und Raumordnung	3	12,0%	1	4,0%	20	80,0%
GB Straßen und Brücken					16	64,0%
GB Umwelt			3	12,0%	9	36,0%
GB Wasser	1	4,0%			16	64,0%
GB Wirtschaft und Tourismus			2	8,0%	16	64,0%
GB Wohnbau					18	72,0%
GB Zentrale Dienste					7	28,0%
Gesamtergebnis	14	1,6%	15	1,7%	444	50,7%

Quelle: Darstellung des LRH

Das Globalbudget Sport hatte mit 23 Belegen (92,0%) die höchste Anzahl an mangelhaften Belegen.¹⁴ Der Mangel bestand größtenteils darin, dass Eingangsvermerke der Dienststelle fehlten und Zahlungsziele nicht eingehalten wurden.

¹⁴ Ein Beleg konnte mehrere Mängel aufweisen.

Mängel

Rechnungseingang

- 9.1 Unternehmen konnten ihre Rechnungen dem Land als E-Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format über das Unternehmensserviceportal des Bundes übermitteln. Darüber hinaus langten Rechnungen per Post in Papierform bei der zuständigen Dienststelle des Landes ein. Diese waren sofort mit einem Eingangsvermerk samt Datum zu versehen.¹⁵

Die E-Rechnungen langten zentral bei der Finanzbuchhaltung ein. Da der digitale Rechnungsprozess beim Land noch nicht flächendeckend umgesetzt war, mussten E-Rechnungen vielfach ausgedruckt und in Papierform abgearbeitet werden. Die Finanzbuchhaltung leitete somit die digital einlangenden Rechnungen an die zuständigen Abteilungen weiter, wo sie ausgedruckt und mit der unterschriebenen Anordnung in Papierform an die Finanzbuchhaltung retourniert wurden.

Im Jahr 2025 gingen beim Land insgesamt 37.661 E-Rechnungen ein. Davon wurden 28.036 E-Rechnungen (74,4%) mittels digitalem Rechnungsprozess bearbeitet, die übrigen 9.625 (25,6%) in Papierform.

Von den 875 überprüften Stichproben langten 328 Belege (37,5%) als E-Rechnungen beim Land ein, 396 in Papierform (45,3%). Bei 151 Stichproben (17,3%) handelte es sich um keine Eingangsrechnungen, sondern um interne Belege wie z.B. Akten.

Bei 208 von 396 in Papierform eingelangten Rechnungen (52,5%) fehlte der Eingangsvermerk samt Datum der Dienststelle. Bei zwei Rechnungen war der Eingangsvermerk am gescannten Beleg nicht leserlich. Da die Zahlungsfrist zumeist mit dem Eingangsdatum zu laufen begann, war der Eingangsvermerk für einen ordnungsgemäßen und fristgerechten Zahlungsvollzug maßgeblich.

¹⁵ vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025, TZ 4.2.3

9.2 Der LRH kritisierte, dass auf Eingangsrechnungen zum Teil der Eingangsvermerk der Dienststellen fehlte. Der LRH empfahl dem Land, Maßnahmen zu treffen, um den Anteil an E-Rechnungen weiter zu steigern. Entsprechend der Regelung auf Bundesebene sollte eine verpflichtende Übermittlung von E-Rechnungen an das Land in einem strukturierten elektronischen Format vorgesehen werden. Rechnungen, die bis zum Vorliegen einer solchen Verpflichtung in Papierform einlangen, sollten aus Gründen der Transparenz mit einem Eingangsvermerk samt Datum versehen werden. Der LRH verwies zudem auf seine Empfehlung in TZ 5, den digitalen Rechnungsprozess flächendeckend einzuführen.

9.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass es die Annahme von Rechnungen im elektronischen Format (E-Rechnung) bereits seit Herbst 2022 forcieren würde. Die Rechnungsleger wären auf die Vorteile der elektronischen Rechnungslegung auf der Website des Landes aufmerksam gemacht worden. Es würden laufend Maßnahmen getroffen werden, um den Anteil an E-Rechnungen zu steigern und die physischen Rechnungen in Papierform zu minimieren.*

Das Land verwies weiters auf § 5 Abs. 2 IKT-Konsolidierungsgesetz: „Im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Bundesdienststellen sind alle Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner von Bundesdienststellen oder deren sonstige Berechtigte zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen gemäß Abs. 1 verpflichtet. Die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen kann durch Verordnung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen auf Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner von Rechtsträgern gemäß Art. 126 b Bundes-Verfassungsgesetz nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ausgedehnt werden. Soweit dadurch das Unternehmensserviceportal betroffen ist, hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort herzustellen.“

Das Land führte dazu aus, dass aktuell Rechnungen entweder in Papierform oder über das Unternehmensserviceportal des Bundesrechenzentrums eingebracht werden würden. Für die elektronische Einbringung gäbe es derzeit keine rechtliche Verpflichtung. Eine Regelung (auch im Kärntner Landeshaushaltsgesetz) entsprechend

der Regelung auf Bundesebene wäre zwar theoretisch möglich, es würden aber im Vorfeld viele Fragen geklärt werden müssen. Eine Frage wäre insbesondere, ob überhaupt die rechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben wären, damit jeder Vertragspartner des Landes eine E-Rechnung über das Unternehmensserviceportal des Bundesrechenzentrums einbringen und somit der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen könnte. Es müsste auch im Vorfeld mit dem Bund Kontakt aufgenommen werden, ob jeder Vertragspartner des Landes das Unternehmensserviceportal des Bundesrechenzentrums nutzen könnte oder ob es diesbezüglich Adaptierungsbedarf gäbe. Zu beachten wäre hier nämlich, dass es sich um ein spezifisches System des Bundes handeln würde, das der Landesgesetzgeber nicht ändern bzw. im Rahmen des Systems auch nichts (anderes) vorgeben könnte.

Laut Stellungnahme würde das Land bis zur vollständigen Umstellung auf E-Rechnungen darauf achten, die in Papierform einlangenden Rechnungen mit einem Eingangsstempel zu versehen.

- 9.4 Der LRH sah E-Rechnungen als wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung, Modernisierung und Vereinfachung der Verwaltung. Das Land beschrieb in seiner Stellungnahme die umfassende Verpflichtung von Unternehmen, Rechnungen an den Bund digital als E-Rechnungen im Wege des Unternehmensserviceportals zu übermitteln. Diese Verpflichtung führte der Bund bereits im Jahr 2014 ein. Das Land hat, wie bereits in seiner Stellungnahme zum Vorjahresbericht¹⁶, auch heuer auf juristische und technische Fragen im Zusammenhang mit einer solchen Verpflichtung auf Landesebene hingewiesen. Diese sollten zeitnah abgeklärt werden. Der LRH bekräftigte somit seine Empfehlung, unter Anlehnung an die Bundesregelung, auch auf Landesebene eine verpflichtende Übermittlung von E-Rechnungen vorzusehen.

¹⁶ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2025, LRH-BERICHT-5/2025: Rechnungsabschluss 2024 des Landes Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Beleggrundlage

- 10.1 Die Finanzbuchhaltung hatte die Vollständigkeit der dem Geschäftsfall zugrundeliegenden Belege zu überprüfen.¹⁷ Bei unvollständigen oder mangelhaften Unterlagen durfte die Finanzbuchhaltung die Zahlung nicht ohne Mängelbehebung durchführen. Das Land scannte die den Geschäftsfällen zugrundeliegenden Originalbelege und verknüpfte die eingescannten Belege mit der Buchung im SAP.

Die Stichprobenprüfung ergab, dass bei einer von 875 Belegnummern (0,1%) die Belege nicht im SAP des Landes abrufbar waren. Bei einer von 875 Stichproben (0,1%) war der beigefügte Beleg unvollständig. Die Finanzbuchhaltung reichte den fehlenden und den unvollständigen Beleg nach.

Auswertungen ergaben, dass bei 258 von 88.120 Kreditorenbuchungen des Landes (0,3%) kein Beleg im SAP angehängt war. Laut Auskunft der Finanzbuchhaltung würden die fehlenden Belege nachträglich eingescannt werden. Bei 8.588 der 9.200 stornierten Buchungen (93,3%) fehlte der angehängte Beleg sowohl in der ursprünglichen Buchung als auch in der entsprechenden Stornobuchung.

- 10.2 Der LRH kritisierte, dass bei einigen Buchungen keine Belege im SAP des Landes verknüpft waren. Der LRH empfahl, bei jeder Buchung im SAP den dazugehörigen Beleg anzuhängen. Insbesondere sollten auch bei Stornobuchungen Belege angehängt werden, aus denen die Gründe für die Stornierung und die Belegnummer der korrekten Buchung klar hervorgehen.
- 10.3 *Das Land sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlung aufzugreifen. Künftig würde sichergestellt, dass insbesondere auch bei Stornobuchungen die maßgeblichen Belege elektronisch im SAP abgelegt würden. Die zuständigen Organisationseinheiten wären bereits entsprechend informiert worden.*

¹⁷ vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), TZ 8.13

Überprüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit

- 11.1 In den Dienststellen des Landes hatten die zuständigen Bediensteten die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Geschäftsfälle zu überprüfen und zu bestätigen.

Mit dem Vermerk „sachlich richtig“ bescheinigte der Bedienstete, dass

- die Leistung entsprechend der Vereinbarung für die Dienststelle erbracht worden war,
- die der Leistung zugrundeliegenden Zahlenangaben (z.B. Zeitraum, Gewicht etc.) richtig waren,
- die erworbenen Liegenschaften, Gegenstände oder Materialien in die entsprechenden Verzeichnisse (z.B. Inventarverzeichnis) eingetragen wurden und
- der Rechnungsleger alle seine Verpflichtungen erfüllt hatte.¹⁸

Mit dem Vermerk „rechnerisch richtig“ bescheinigte der Bedienstete, dass

- der Beleg im Original vorlag, glaubwürdig und vollständig belegt war,
- der Beleg den Empfangsberechtigten auswies,
- der Beleg rechnerisch richtig war und die Berechnungen den zugrundeliegenden Zahlenangaben (z.B. Zeitraum, Gewicht) sowie den maßgebenden Vorschriften entsprachen,
- etwaige Zahlungsbegünstigungen ausgenützt wurden oder noch auszunützen waren und
- bei der Schlussrechnung die bereits geleisteten Abschlagszahlungen abgezogen waren.¹⁹

Die Vorschriften zum Zahlungsvollzug ordneten an, dass die anweisenden Stellen die einlangenden physischen Rechnungen sofort mit einem Eingangsstempel zu versehen, ihre Richtigkeit zu überprüfen und im SAP einzupflegen hatten. Der zur

¹⁸ vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsverordnung (AVZ), TZ 8.121.1.

¹⁹ vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsverordnung (AVZ), TZ 8.122.1.

Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit beauftragte Bedienstete musste auf der Rechnung einen Prüfvermerk anbringen und mit Datum und Unterschrift bestätigen. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit musste eindeutig einem Bediensteten des Landes zugeordnet werden können.²⁰ Eine Abkürzung des Namens oder die Verwendung eines Namensstempels waren unzulässig.²¹

Die Stichprobenüberprüfung ergab, dass in zwölf von 875 Fällen (1,4%) eine ordnungsmäßige Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit fehlte. Davon betroffen waren Anträge auf Erstattung von Auslagen durch Bedienstete des Landes. Da die sachliche und rechnerische Richtigkeit dieselbe Person bestätigte, welche die Refundierung beantragte und in weiterer Folge Empfänger der Auszahlung war, lag eine Unvereinbarkeit vor.²² Bei 38 Stichproben (4,3%) erfolgte die Bestätigung mit Namenskürzel. In neun Fällen (1,0%) fehlte das Datum am Prüfungsvermerk.

11.2 Der LRH kritisierte, dass Zahlungen angewiesen und durchgeführt wurden, ohne dass am Beleg ein ordnungsmäßiger Bestätigungsvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vorhanden war. Der LRH empfahl, entsprechend den Vorschriften zum Zahlungsvollzug, Zahlungen nur durchzuführen, wenn am Beleg ein ordnungsmäßiger Bestätigungsvermerk auf sachliche und rechnerische Richtigkeit enthalten ist. Hinsichtlich der Unvereinbarkeit von Antragstellung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bei Erstattung von Auslagen verwies der LRH auf seine Empfehlung in TZ 29. Weiters empfahl der LRH, dass aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bestätigungsvermerk das Datum der Bestätigung enthalten sollte.

11.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass bis zur vollständigen Umstellung auf den digitalen Rechnungsprozess bei Rechnungen in Papierform auf die Einhaltung der Vorschriften genauestens geachtet werden würde. Im digitalen Rechnungsprozess wäre technisch sichergestellt, dass eine Zahlung nur mit vorheriger Bestätigung der*

²⁰ vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025, TZ 4.2.3 und 4.2.4.

²¹ vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), TZ 8.112.

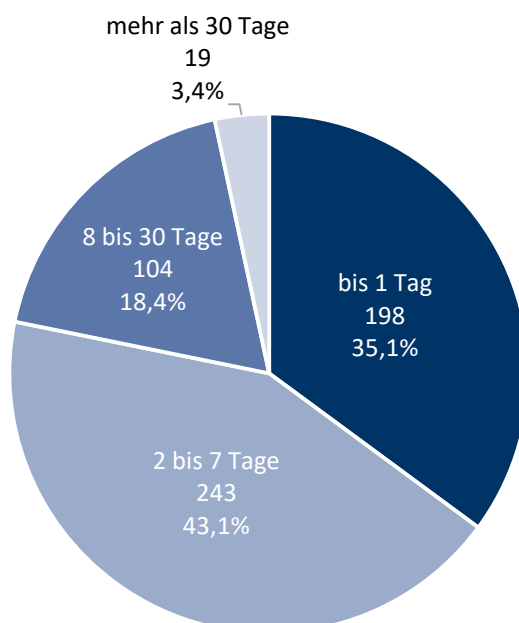
²² siehe TZ 29

sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgt. Dabei würden sowohl das Datum der Bestätigung als auch die bestätigende Person protokolliert.

Dauer vom Rechnungseingang bis zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

- 12.1 Die Überprüfung der Eingangsrechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit hatte sofort nach deren Einlangen zu erfolgen.²³ Der LRH überprüfte die Dauer vom Einlangen der Rechnung bei einer Dienststelle des Landes bis zur Überprüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Dauer konnte bei 564 Stichproben berechnet werden. Bei den restlichen Belegen fehlte das Eingangsdatum²⁴ bzw. das Datum der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit²⁵ oder es handelte sich nicht um eine Eingangsrechnung. Folgende Abbildung zeigt die Anzahl der Belege nach der Dauer vom Einlangen der Rechnung bis zur Überprüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit:

Abbildung 3: Dauer Rechnungseingang bis zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit



Quelle: Darstellung des LRH

²³ vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025, TZ 4.2.3.

²⁴ siehe TZ 9

²⁵ siehe TZ 11

198 Eingangsrechnungen (35,1%) prüften die Dienststellen innerhalb von einem Tag. Bei 243 Belegen (43,1%) benötigten die Dienststellen zwei bis sieben Tage für die Überprüfung. In 104 Fällen (18,4%) betrug die Dauer zwischen acht und 30 Tagen. Bei 19 Eingangsrechnungen (3,4%) benötigten die Dienststellen mehr als 30 Tage. Die späteste Überprüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit fand 91 Tage nach Rechnungseingang statt.

12.2 Der LRH kritisierte die lange Dauer vom Rechnungseingang bis zur Überprüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der LRH empfahl, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sofort nach Rechnungserhalt durchzuführen und im SAP des Landes zu erfassen.

12.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Dienststellen im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025 darauf hingewiesen worden wären, die sachliche und rechnerische Richtigkeit unverzüglich nach Rechnungseingang zu prüfen und die Geschäftsfälle im SAP zu erfassen. Die Einhaltung würde im Rahmen der laufenden Qualitätssicherung überprüft.*

Rechnungsmerkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes

13.1 Eingangsrechnungen mussten den Erfordernissen des Umsatzsteuergesetzes 1994 entsprechen.²⁶ Das Umsatzsteuergesetz definierte eine Reihe von Rechnungsmerkmalen.²⁷ Kleinbetragsrechnungen bis 400 Euro inklusive Umsatzsteuer mussten demnach folgende Rechnungsmerkmale enthalten:

- Name und Anschrift des liefernden bzw. leistenden Unternehmens
- Beschreibung der Lieferung (Menge und Bezeichnung) oder Leistung (Art und Umfang)
- Tag der Lieferung bzw. Leistungszeitraum
- Entgelt für die Lieferung bzw. Leistung (brutto inklusive Umsatzsteuer)
- Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld

²⁶ vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025, TZ 4.2.3.

²⁷ vgl. § 11 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl Nr 663/1994 idgF

- Ausstellungsdatum

Rechnungen über 400 Euro benötigten zusätzlich folgende Rechnungsmerkmale:

- Name und Anschrift des Empfängers
- Steuerbetrag und Nettoentgelt
- UID-Nr. des Liefernden/Leistenden
- UID-Nr. des Empfängers bei Rechnungen über 10.000 Euro inklusive Umsatzsteuer
- fortlaufende Rechnungsnummer

Die stichprobenartige Belegüberprüfung ergab, dass bei 14 von 724 Eingangrechnungen (1,9%) einzelne Rechnungsmerkmale nicht enthalten waren. Beispielsweise fehlten eine Umsatzsteueridentifikationsnummer, der Leistungszeitraum oder der Hinweis auf die Steuerbefreiung. In einem Fall war der Adressat falsch angegeben.

Gemäß dem Umsatzsteuergesetz 1994 waren Ergänzungen oder Berichtigungen vom rechnungsstellenden Unternehmer durchzuführen. Die Ergänzung oder Berichtigung hatte unter Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung oder mittels Ausstellung einer berichtigten Rechnung zu erfolgen. Eine händische Berichtigung auf der Originalrechnung durch den Rechnungsempfänger durfte demnach nicht erfolgen.²⁸

13.2 Der LRH kritisierte, dass das Land Rechnungen akzeptierte, die nicht dem Umsatzsteuergesetz entsprachen. Er empfahl, Rechnungen, welche die erforderlichen Merkmale nicht erfüllen oder bei denen der Adressat falsch angeführt ist, vom Rechnungssteller korrigieren zu lassen und erst nach erfolgter Korrektur zu vollziehen.

13.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung angewiesen worden wären, auf die strikte Einhaltung der Rechnungsmerkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu achten.*

²⁸ vgl. Umsatzsteuerrichtlinien 2000, GZ 09 4501/58-IV/9/00 idF GZ 2025-0.986.432 vom 10. Dezember 2025, Rz 1533.

Verbuchter Betrag

- 14.1 Im Rahmen der stichprobenartigen Belegprüfung untersuchte der LRH, ob der verbuchte Betrag mit dem Betrag laut Beleg übereinstimmte. In sechs von 875 Fällen (0,7%) stimmte der verbuchte Betrag im Ausmaß von bis zu 11 Cent nicht mit dem Betrag laut Beleg überein.
- 14.2 Der LRH empfahl eine korrekte und auf Cent genaue Verbuchung der dem Land in Rechnung gestellten Beträge.
- 14.3 *Das Land sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlung umzusetzen. Die Finanzbuchhaltung wäre angewiesen worden, Rechnungsbeträge ausschließlich in der tatsächlich in Rechnung gestellten Höhe und centgenau zu verbuchen.*

Buchungstext

- 15.1 Laut den Vorschriften zum Zahlungsvollzug war jeder Geschäftsfall bei der Verbuchung im SAP des Landes eindeutig zu bezeichnen (z.B. Büroeinrichtung Zimmer 1, Buffet für Eröffnungsfeier, Strom Amtsgebäude KL007 Oktober 2025).²⁹

Der LRH stellte im Rahmen der Belegüberprüfung fest, dass bei 73 von 875 Buchungen (8,3%) der Buchungstext nicht aussagekräftig war. Der Buchungstext war in diesen Fällen oberflächlich und allgemein gehalten, sodass der Sachverhalt des Geschäftsfalls nicht klar beschrieben war. Bei 190 Buchungen (21,7%) war im Buchungstext eine nicht allgemein verständliche Abkürzung enthalten, womit die Nachvollziehbarkeit des Geschäftsfalls erschwert war.

Analysen sämtlicher Buchungen des Landes ergaben, dass 35.331 Buchungen (1,7%) ohne Buchungstext verbucht waren, darunter Sachkontenbelege. Darüber hinaus entsprach der Buchungstext bei 2.879 Buchungen der Sachkontobezeichnung und lieferte damit keine zusätzlichen Informationen.

- 15.2 Der LRH kritisierte, dass Buchungstexte zum Teil nicht aussagekräftig waren. Nicht allgemein verständliche Abkürzungen waren als Buchungstext nicht geeignet. Der LRH empfahl, den Buchungstext so zu formulieren, dass der konkrete Geschäftsfall darin

²⁹ vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025, TZ 4.2.5.3.4.

prägnant und verständlich beschrieben ist. Der LRH empfahl, technisch sicherzustellen, dass ein Buchungstext im SAP zwingend einzugeben ist.

- 15.3 *Das Land erläuterte in seiner Stellungnahme, dass die Dienststellen in den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025 darauf hingewiesen worden wären, dass der Buchungstext den konkreten Geschäftsfall prägnant und verständlich beschreibt.*

Das Land führte weiters aus, dass der Buchungstext im SAP bei relevanten Positionen als Pflichtfeld konfiguriert wäre. Bei einigen technischen Positionen wie beispielsweise Ausgleichsbelegen könnte der Buchungstext leer sein.

- 15.4 Der LRH entgegnete, dass auch bei technischen Positionen ein standardisierter Buchungstext vorgesehen werden sollte, um damit die Dokumentation zu verbessern und die Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu erhöhen sowie das Aufdecken von Fehlern und Unregelmäßigkeiten zu erleichtern.

Belegreferenz

- 16.1 Bei der Vorerfassung von Eingangsrechnungen war es laut den Vorschriften zum Zahlungsvollzug unbedingt notwendig, im Feld „Referenz“ ausschließlich die Rechnungsnummer einzutragen. Ergänzungen durch den Vorerfasser wie z.B. „RE“ oder „Nr“ durften nicht erfolgen. Damit sollten in weiterer Folge Doppelbuchungen vom Buchhaltungssystem des Landes automatisch erkannt und Doppelzahlungen verhindert werden. Bei Förderungen und Subventionen war die Aktenzahl in das Feld Referenz einzutragen.³⁰ Das Buchhaltungssystem des Landes überprüfte bei der Vorerfassung des Geschäftsfalls, ob die eingegebene Rechnungsnummer mit dem gleichen Betrag bereits beim jeweiligen Geschäftspartner verbucht war. Doppelbuchungen konnten nur bei genauer Übereinstimmung von Referenz und Betrag erkannt werden. Dies setzte eine genaue und einheitliche Erfassung von Rechnungsnummern voraus.

³⁰ vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025, TZ. 4.2.5.3.2.

Die Stichprobenüberprüfung ergab, dass in 14 von 724 Fällen (1,9%) im Feld „Referenz“ nicht die korrekte Rechnungsnummer laut Eingangsrechnung eingetragen war. In anderen Fällen wurde nicht die vollständige Referenzbelegnummer eingetragen. Das Feld „Referenz“ war im SAP auf eine maximale Länge von 16 Zeichen eingestellt. Dies reichte nicht immer aus, um die vollständige Rechnungsnummer laut Eingangsrechnung anzuführen.

- 16.2 Der LRH kritisierte, dass im Feld „Referenz“, das für die Überprüfung auf Doppelzahlungen relevant war, zum Teil nicht die korrekten Rechnungsnummern eingetragen waren. Der LRH empfahl, die Rechnungsnummer ohne etwaige Zusätze im SAP einzutragen. Da eine maximale Länge von 16 Zeichen für Rechnungsnummern nicht immer ausreichte, sollte die Länge für das Feld „Referenz“ erweitert werden.
- 16.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die zuständigen Mitarbeiter angewiesen worden wären, Rechnungsnummern entsprechend den Vorgaben künftig ohne Zusätze zu erfassen. Das Land führte weiters aus, dass das Feld „Referenz“ im SAP nicht modifizierbar wäre. Bei längeren Rechnungsnummern wären andere Felder zu verwenden. Einer solchen Umstellung müsste jedoch die Häufigkeit der Fälle gegenübergestellt werden. Der Belegkopftext wäre 25 Zeichen lang und könnte in den Ausnahmen Verwendung finden.*
- 16.4 Der LRH wies darauf hin, dass die vollständige und korrekte Eingabe wesentlich für die Verhinderung von Doppelzahlungen war und daher eine Umstellung des Felds „Referenz“ geprüft werden sollte. Bis zur technischen Umsetzung sollte die Art der Eingabe der Rechnungsnummer festgelegt werden, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen und Doppelzahlungen bestmöglich zu verhindern (z.B. Eingabe der letzten 16 Stellen der Rechnungsnummer).

Periodengerechte Zuordnung

- 17.1 Der LRH untersuchte im Rahmen der Belegüberprüfung die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsfälle im Rechnungswesen des Landes. Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015³¹ (VRV 2015) sah vor, dass Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31. Dezember) bestanden hatten, bis zum Stichtag für die Erstellung des LRA in die Abschlussrechnung aufzunehmen waren.³² Der Annahmeschluss für Eingangsrechnungen betreffend das Jahr 2024 war der 24. Jänner 2025³³, betreffend das Jahr 2025 der 23. Jänner 2026.³⁴ Aufwendungen und Erträge waren zeitlich abzugrenzen, sofern deren Wert 10.000 Euro überstieg.³⁵ Geschäftsfälle waren somit grundsätzlich mit jenem Buchungsdatum zu erfassen, mit dem die Lieferung erfolgte bzw. die Leistung erbracht wurde. Stimmt das Jahr des Buchungsdatums und das Jahr der Leistungserbringung überein, wertete der LRH die zeitliche Zuordnung als korrekt.

Die stichprobenartige Belegprüfung ergab, dass bei 20 von 875 Geschäftsfällen (2,3%) die periodengerechte Zuordnung nicht korrekt war. Bei sechs der 20 Geschäftsfälle lag der Leistungszeitraum im Jahr 2024, die Rechnungen gingen jedoch erst nach dem 24. Jänner 2025 ein, sodass eine Berücksichtigung im Wirtschaftsjahr 2024 nicht mehr möglich war. Bei fünf Geschäftsfällen langte die Rechnung, die einen Leistungszeitraum vor 2025 auswies, noch vor dem 24. Jänner 2025 ein, wurde jedoch nicht mehr im abgelaufenen Wirtschaftsjahr verbucht. In sieben Fällen betraf der Leistungszeitraum unterschiedliche Wirtschaftsjahre, jedoch unterblieb eine Abgrenzung, da der Wert unter 10.000 Euro lag.

³¹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl II Nr 17/2018 idF BGBl II Nr 316/2023

³² vgl. § 14 Abs 1 VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015 idF BGBl II Nr 316/2023

³³ vgl. Erlass Landesrechnungsabschluss 2024 (FBURA-95826/2024-1), TZ 2.1.

³⁴ vgl. Erlass Landesrechnungsabschluss 2025 (02-FBURA-115383/2025-1), TZ 2.1.

³⁵ vgl. § 13 Abs 7 VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015 idF BGBl II Nr 316/2023

- 17.2 Der LRH wies darauf hin, dass Geschäftsfälle periodengerecht verbucht werden sollten. Die Dienststellen des Landes sollten nach Ablauf des Jahres möglichst die Frist zur Übermittlung der Belege an die Finanzbuchhaltung beachten. Die Belege des vergangenen Jahres sollten rechtzeitig zur Buchung vorgelegt werden. Damit wäre sichergestellt, dass Aufwendungen in jenem Jahr verbucht werden, in dem sie angefallen sind. Entsprechend der Regelung der VRV 2015 sollten Rechnungsbeträge, die einen Leistungszeitraum betreffen, der mehrere Haushaltsjahre umfasst, ab einem Wert von 10.000 Euro abgegrenzt werden.
- 17.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Dienststellen durch den Erlass zum Rechnungsabschluss jährlich auf die Fristen zur Vorlage von Belegen hingewiesen würden. Die zuständigen Sachbearbeiter der Haushaltsverrechnung wären mittels Dienstanweisung darauf hingewiesen worden, dass Belege, die mehrere Haushaltsjahre umfassen, abzugrenzen sind.*

Kontenzuordnung

- 18.1 Die VRV 2015 beinhaltete die Anlage 3a – Kontenplan und Kontenzuordnung – Länder. Die Verbuchung der Geschäftsfälle hatte auf den darin vorgesehenen Konten zu erfolgen. Das Land verfügte weiters über ein Kontierungshandbuch, das eine genaue Beschreibung der auf den einzelnen Konten zu verbuchenden Geschäftsfälle enthielt.
- Bei der Stichprobenüberprüfung stellte der LRH in 14 von 875 Fällen (1,6%) fest, dass Geschäftsfälle nicht auf die korrekten Konten im Sinne der VRV 2015 verbucht waren. Bei sieben Buchungen (0,8%) hatte dies Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss des Landes, da das korrekte Konto einer anderer Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe zugeordnet war. Beispielsweise verbuchte das Land die Anschaffung einer Software als Sachaufwand, obwohl dies zu aktivieren wäre. In einem Fall verbuchte das Land einen Druckkostenbeitrag zu einer Publikation eines Vereins als Sachaufwand, obwohl es sich dabei um Transfers handelte.
- 18.2 Der LRH kritisierte, dass bei der Verbuchung von mehreren Geschäftsfällen nicht das entsprechende Sachkonto im Sinne des Kontenplans der VRV 2015 gewählt wurde. Der LRH empfahl dem Land, bei der Verbuchung von Geschäftsfällen auf das korrekte Sachkonto im Sinne des geltenden Kontenplans zu achten.

- 18.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die zuständigen Sachbearbeiter der Haushaltsverrechnung mittels Dienstanweisung auf die Einhaltung des Kontenplans hingewiesen worden wären.*

Unterschriftenproben

- 19.1 Für die Durchführung einer Zahlung oder Verrechnung musste beim analogen Rechnungsprozess ein durch das Buchhaltungssystem des Landes erzeugter Zahlungsauftrag erstellt werden. Dieser musste insbesondere folgende Inhalte aufweisen:

- Name und Anschrift des Einzahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten samt Bankverbindung
- Nummer oder Bezeichnung des Sachkontos (Erfolgs- oder Bestandskonto), die Voranschlagsstelle sowie die Kostenstelle oder den Kostenträger
- anzunehmender oder auszahlender Betrag
- Zahlungsfrist und -grund³⁶

Der Zahlungsauftrag und Verrechnungsauftrag war durch den Anweisungsberechtigten (Leiter der anweisenden Dienststelle oder einen hierzu bevollmächtigten Bediensteten) eigenhändig bzw. elektronisch zu genehmigen.³⁷ Durch die Unterzeichnung genehmigte der Anweisungsberechtigte den Vollzug der Zahlung aus Landesmitteln. Den Aufträgen waren Rechnungen und Lieferscheine sowie Geschäftsstücke im Original zur Durchführung der Prüfung bzw. zum Scannen anlässlich des Gebarungsvollzugs anzuschließen bzw. beim SAP-Geschäftsprozess als Anhang beizulegen.³⁸

³⁶ vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), TZ 3.2; § 88 Abs 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013

³⁷ vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025, TZ 4.2.5.1.1.

³⁸ vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025, TZ 4.2.5.1.2.

Die Finanzbuchhaltung führte ein Verzeichnis von Unterschriftenproben sämtlicher Bediensteter, die hinsichtlich der Landesmittel anweisungsberechtigt waren. Auf den Formularen mit den Unterschriftenproben waren die Ansätze anzuführen, auf die sich die Anweisungsberechtigung bezog.³⁹

Der LRH stellte fest, dass Unterschriftenprobenblätter händische Vermerke und Ergänzungen enthielten. So waren die Bereiche, auf die sich die Anweisungsberechtigung bezog, händisch durchgestrichen oder ergänzt. In diesen Fällen war für den LRH nicht nachvollziehbar, wann die händische Ergänzung vorgenommen worden war.

19.2 Der LRH kritisierte händische Ergänzungen an den Unterschriftenproben der anweisungsberechtigten Personen. Er empfahl, im Fall der Änderung der Anweisungsbefugnis neue Unterschriftenproben anzufertigen.

19.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass für die Verwaltung der Anordnungsbefugnisse im SAP eine eigene Prozessrolle implementiert worden wäre. In dieser würden die Anordnungsbefugnisse (Berechtigungen auf Finanzstellen und Finanzpositionen) mit den erfolgten Genehmigungen verwaltet. Somit könne bei Änderungen zukünftig flexibler reagiert und die Anordnungsbefugnisse aktuell gehalten werden.*

19.4 Der LRH begrüßte die Digitalisierung der Anordnungsbefugnisse sowie deren Verwaltung im SAP.

³⁹ vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), TZ 3.1.3.

Zahlungs- und Verrechnungsauftrag

- 20.1 Die Stichprobenüberprüfung des LRH ergab, dass in einem Fall (0,1%) im SAP kein Zahlungs- und Verrechnungsauftrag hinterlegt war. Die Finanzbuchhaltung reichte den Zahlungs- und Verrechnungsauftrag nach.

Die Vorschriften zum Zahlungsvollzug ordneten an, dass Zahlungs- und Verrechnungsaufträge von den Anweisungsberechtigten nicht mit Namenszeichen unterfertigt werden durften.⁴⁰ Auch Unterschriftenprobelblätter enthielten einen entsprechenden Hinweis. Trotzdem fand der LRH in 63 von 875 Stichproben (7,2%) Namenszeichen bzw. Namenskürzel anstelle einer Unterschrift vor.

Laut den Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschriften war neben der Unterschrift der anweisungsberechtigten Person auch das Datum der Unterzeichnung am Zahlungs- und Verrechnungsauftrag anzugeben.⁴¹ Der LRH stellte fest, dass das Datum der Unterzeichnung in 34 Fällen (3,9%) fehlte.

- 20.2 Der LRH empfahl, die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge in sämtlichen Fällen im SAP abzulegen. Entsprechend den Vorschriften zum Zahlungsvollzug sollten die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge mit vollem Namen und nicht mit einem Kürzel unterzeichnet werden. Auch sollte zur größeren Nachvollziehbarkeit das Datum der Unterzeichnung angeführt werden.

- 20.3 *Das Land sagte in seiner Stellungnahme zu, dass die Finanzbuchhaltung mittels Qualitätskontrolle darauf achten würde, sämtliche Zahlungs- und Verrechnungsaufträge im SAP abzulegen. Bis zur vollständigen Umstellung auf den digitalen Rechnungsprozess würde bei Rechnungen in Papierform genau darauf geachtet, dass Zahlungs- und Verrechnungsaufträge mit vollem Namen unterzeichnet werden sowie das Datum angegeben wird. Im digitalen Rechnungsprozess würden das Datum der Genehmigung und die genehmigende Person protokolliert werden.*

⁴⁰ vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), TZ 3.1.4.

⁴¹ vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), TZ 3.2.10.

Funktionstrennung

- 21.1 Beim Zahlungsvollzug hatten die Unbefangenheit und Verlässlichkeit der in den einzelnen Phasen betrauten Personen einen hohen Stellenwert. Dementsprechend durften bestimmte Tätigkeiten nicht von ein und derselben Person durchgeführt werden. Um dem Prinzip der Funktionstrennung zu entsprechen, durften bei einem Geschäftsfall die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und die Zahlungsanweisung nicht von demselben Bediensteten durchgeführt werden.⁴²

Im Rahmen des digitalen Rechnungsprozesses war dies technisch sichergestellt. Für die analogen Fälle hatte das Land eine Funktionstrennung zwischen anweisenden und bestätigenden Bediensteten organisatorisch vorgesehen, jedoch nicht technisch abgesichert. Dem Bediensteten, der die Zahlungsanweisung erteilte, war es technisch auch möglich, die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.

Die Stichprobenüberprüfung ergab, dass in einem Fall (0,1%) die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Unterzeichnung der Zahlungsanweisung durch ein und dieselbe Person erfolgte.

- 21.2 Der LRH kritisierte, dass ein Geschäftsfall zur Auszahlung gelangte, bei dem die sachliche Richtigkeit sowie die Zahlungsanweisung ein und dieselbe Person unterzeichnete. Er empfahl, dass kritische Tätigkeiten, wie die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit sowie die Zahlungsanweisung, im Sinne der Funktionstrennung, durch unterschiedliche Personen durchgeführt werden sollten.
- 21.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Einhaltung der Funktionstrennung künftig im Rahmen der Internen Kontrollsysteme verstärkt überprüft würde. Unzulässige Personenidentitäten zwischen sachlicher Bestätigung und Zahlungsanweisung wären zu vermeiden.*

⁴² vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025, TZ 4.2.4.

Anweisungen im digitalen Rechnungsprozess

- 22.1 Im digitalen Rechnungsprozess musste die Person, welche den Geschäftsfall im SAP vorerfasste, festlegen, wer in weiterer Folge die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigen und wer die Zahlung anordnen sollte. Die Anweisungsbefugnis von einzelnen Personen war dabei im System nicht hinterlegt und nicht auf einen bestimmten Geschäftsbereich eingeschränkt. Vielmehr konnten alle Personen, die über eine Berechtigung für den digitalen Rechnungsprozess verfügten, Zahlungen im gesamten Landeshaushalt freigeben. Die Finanzbuchhaltung prüfte bei jedem Geschäftsprozess anhand der Unterschriftenprobenblätter, ob die anweisende Person für den jeweiligen Geschäftsbereich anweisungsberechtigt war.
- 22.2 Der LRH kritisierte, dass die Anweisungsbefugnisse nicht im SAP hinterlegt waren und sämtliche Personen, die für den digitalen Rechnungsprozess berechtigt waren, Zahlungen im gesamten Landeshaushalt freigeben konnten. Damit war technisch nicht sichergestellt, dass ausschließlich eine anweisungsbefugte Person die Zahlung freigab. Dies stellte eine Schwachstelle im Internen Kontrollsystem dar und entsprach nicht dem Prinzip der minimalen Rechte, wonach Personen nur über Berechtigungen verfügen sollten, die sie für ihre Aufgaben zwingend benötigen. Die fehlende technische Absicherung verursachte einen hohen Prüfaufwand in der Finanzbuchhaltung.

Der LRH empfahl, technisch sicherzustellen, dass Zahlungen nur von Personen freigegeben werden können, die im jeweiligen Geschäftsbereich anweisungsberechtigt sind. Zur Verwaltung der Anweisungsberechtigung sollte ein digitaler Workflow eingerichtet werden, der eine Zuordnung von Anweisungsberechtigungen ermöglicht und deren laufende Aktualisierung gewährleistet.

- 22.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass für die Verwaltung der Anordnungsbefugnisse im SAP eine eigene Prozessrolle implementiert worden wäre. In dieser würden die Anordnungsbefugnisse (Berechtigungen auf Finanzstellen und Finanzpositionen) mit den erfolgten Genehmigungen verwaltet. Sobald die beiden noch nicht digitalisierten Organisationseinheiten umgestellt wären, würde die Prozessrolle aktiviert. Danach wäre technisch sichergestellt, dass Anordnungen nur*

von jenen Personen freigegeben werden können, die auch dazu berechtigt sind. Vorerst würde dies noch manuell überprüft.

Auf Änderungen von Anordnungsbefugnissen könne zukünftig flexibler reagiert und die Anordnungsbefugnisse aktuell gehalten werden. Damit würde künftig eine reversionssichere Dokumentation sämtlicher Änderungen gewährleistet.

Eingangs- und Buchungsvermerk der Finanzbuchhaltung

- 23.1 Die unterzeichnete Anordnung war gemeinsam mit den Originalunterlagen der Finanzbuchhaltung zur fristgerechten Auszahlung vorzulegen.⁴³ Die Finanzbuchhaltung setzte einen entsprechenden Eingangsvermerk samt Datum am Zahlungs- und Verrechnungsauftrag. Die Finanzbuchhaltung überprüfte sodann die Ordnungsmäßigkeit der Belegunterlagen und verbuchte den Geschäftsfall. Am Zahlungs- und Verrechnungsauftrag wurde schließlich ein Buchungsvermerk mit entsprechendem Datum angebracht.

Gemäß den Vorschriften zum Zahlungsvollzug hatte der Zahlungs- und Verrechnungsauftrag Bearbeitungs- und Vollzugsvermerke zu enthalten.⁴⁴ Dazu zählten unter anderem auch die Eingangs- und Buchungsvermerke der Finanzbuchhaltung.

Die Stichprobenüberprüfung ergab, dass in einem von 100 Fällen (1,0%), die im analogen Rechnungsprozess verbucht wurden, der Eingangsvermerk der Finanzbuchhaltung fehlte. Der Buchungsvermerk fehlte auf zwei (2,0%) analogen Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen.

- 23.2 Der LRH empfahl der Finanzbuchhaltung, den Eingangsvermerk auf sämtlichen Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen anzubringen. Damit wären die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Buchungslaufs insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Zahlungsfrist sichergestellt.

⁴³ vgl. Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025, TZ 4.2.5.3.10.

⁴⁴ vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), TZ 3.2.10.

- 23.3 *Das Land sagte in seiner Stellungnahme zu, bis zur vollständigen Umstellung auf den digitalen Rechnungsprozess bei Rechnungen in Papierform genauestens auf die Einhaltung der Vorschriften zu achten. Im digitalen Rechnungsprozess würden sowohl der Eingang der E-Rechnung als auch die Buchung durch die berechtigten Mitarbeiter protokolliert. Weiters wären bei der Rechnungslegung über das Unternehmensserviceportal die Zahlungsbedingungen anzugeben. Durch diese würde die Einhaltung der Zahlungsfrist gewährleistet.*

Geschäftspartner

- 24.1 Die Geschäftspartner (Kreditoren und Debitoren) des Landes waren im SAP-System mit den Stammdaten angelegt. Die Verwaltung der Geschäftspartner erfolgte zentral durch die Finanzbuchhaltung. Die Neuanlage und Änderung von Geschäftspartnern waren somit nur der Finanzbuchhaltung möglich.

Die stichprobenartige Belegüberprüfung ergab, dass in zwei von 875 Fällen (0,2%) der Geschäftsfall auf einen falschen Kreditoren gebucht wurde. In sechs Fällen (0,7%) waren die Stammdaten der Geschäftspartner nicht korrekt im SAP des Landes hinterlegt.

- 24.2 Der LRH kritisierte, dass Geschäftsfälle auf falsche Kreditoren gebucht wurden und bei einigen Geschäftspartnern im SAP des Landes falsche Stammdaten hinterlegt waren. Der LRH empfahl, bei der Verbuchung auf die Auswahl des korrekten Kreditors zu achten. Er empfahl weiters, die Daten der Geschäftspartner aktuell zu halten und Änderungen zeitnah im SAP des Landes einzutragen.

- 24.3 *Das Land sagte in seiner Stellungnahme zu, in Zukunft vermehrt auf die Auswahl des korrekten Kreditors zu achten. Das Land führte weiter aus, dass die Daten der Geschäftspartner laufend anlassbezogen aktualisiert würden. Zusätzlich würde geprüft, ob für länger nicht verwendete Geschäftspartner periodische Plausibilitätsprüfungen eingerichtet werden könnten. Würde eine neuerliche Auszahlung an einen Geschäftspartner mittels Auszahlungsanordnung erfasst, würde vor Freigabe der Zahlung für den automatischen Zahllauf stets die Bankverbindung geprüft. Für die Durchführung der Zahlung müssten die Bankdaten korrekt sein. Die Adresse des Geschäftspartners würde bei der Durchführung der Auszahlung nicht übermittelt.*

- 24.4 Der LRH entgegnete, dass bei den beanstandeten Stichproben Änderungen beim Namen von Geschäftspartnern nicht im SAP erfasst wurden, obwohl Zahlungen an diese erfolgten. Dies hätte bereits bei der Vorerfassung des Geschäftsfalls auffallen müssen. Entsprechend dem in der Stellungnahme dargestellten Ablauf hätte eine Änderung des Namens in weiterer Folge bei der Prüfung des Geschäftsfalls auffallen und die Stammdaten aktualisiert werden müssen. Der LRH hielt es daher für erforderlich, ein verstärktes Augenmerk auf die Korrektheit der Geschäftspartnerdaten zu legen.

Bankverbindung

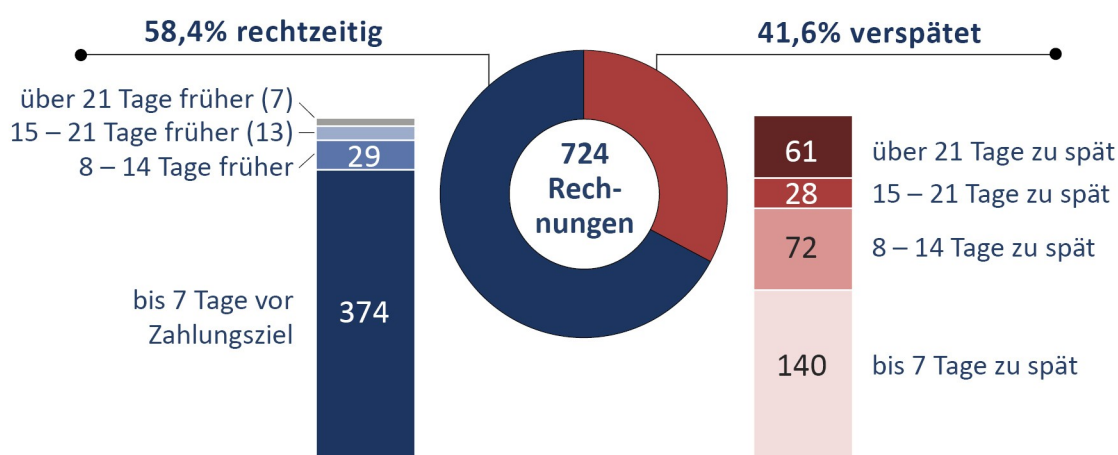
- 25.1 Der LRH überprüfte stichprobenartig, ob die auf dem Beleg angeführte Bankverbindung mit der IBAN übereinstimmte, auf die das Land den Betrag überwies. Er stellte fest, dass das Land bei einer Stichprobe (0,1%) nicht auf das korrekte Bankkonto überwies. Beim betroffenen Geschäftspartner waren im SAP mehrere Bankkonten hinterlegt. Bei der Vorerfassung des Geschäftsfalls wurde eine alternative Bankverbindung des Geschäftspartners ausgewählt.
- 25.2 Der LRH kritisierte, dass in einem Fall die Überweisung auf ein falsches Bankkonto erfolgte. Er empfahl, bei der Eingabe und Überprüfung der Bankverbindungen sorgfältiger vorzugehen und sicherzustellen, dass stets die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung verwendet wird.
- 25.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bezüglich einer erhöhten Sorgfalt bei der Prüfung der Bankverbindung eine Dienstanweisung an die Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung ergangen wäre.*

Einhaltung des Zahlungsziels

- 26.1 (1) Der LRH untersuchte im Rahmen der Stichprobenüberprüfung, ob das Land innerhalb der auf den Eingangsrechnungen ausgewiesenen Zahlungsfristen zahlte. In jenen Fällen, in denen keine Zahlungsfrist angegeben war, traf der LRH eine Annahme zum Zahlungsziel. Enthielt die Rechnung keine Angaben zum Zahlungsziel oder einen Passus wie beispielsweise „zahlbar sofort nach Erhalt“, wertete der LRH die Zahlung innerhalb von 10 Tagen als fristgerecht.

Folgende Abbildung zeigt das Ergebnis der Stichprobenüberprüfung:

Abbildung 4: Einhaltung der Zahlungsfrist



Quelle: Darstellung des LRH

Der LRH stellte im Rahmen der Stichprobenüberprüfung fest, dass das Land bei 301 von 724 Eingangsrechnungen (41,6%) die Zahlungsfrist überschritten hatte. Dies war zumeist darauf zurückzuführen, dass die Dienststellen die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge der Finanzbuchhaltung zu spät übermittelten. Auch Mängelbehebungen, beispielsweise aufgrund falscher Kontenzuordnung oder fehlender Unterschriften, führten in einigen Fällen dazu, dass das Land Zahlungen nicht fristgerecht tätigte.

Wie Abbildung 4 zeigt, beglich das Land andere Rechnungen vor Ablauf der Zahlungsfrist. In 49 Fällen (6,8%) erfolgte die Zahlung mehr als eine Woche vor dem jeweiligen Zahlungsziel. In 7 Fällen (1,0%) zahlte das Land die Rechnung bereits mehr als 21 Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist.

Auswertungen des digitalen Rechnungsprozesses ergaben, dass das Land 30,8% der E-Rechnungen zu spät zahlte. Bei den mittels digitalem Rechnungsprozess verarbeiteten Papierrechnungen wurden 49,6% zu spät gezahlt.

(2) Die Zahlungsverzugsrichtlinie der EU⁴⁵ enthielt Bestimmungen zur Zahlungsfrist bei Geschäftsfällen, bei denen der Schuldner eine öffentliche Stelle war. Der Bundesgesetzgeber setzte die Zahlungsverzugsrichtlinie der EU mit dem Zahlungsverzugsgesetz⁴⁶ um. Damit gingen Änderungen einher, die für den Zahlungsvollzug des Landes einschlägig waren. Das Land war verpflichtet, Rechnungen innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. In Ausnahmefällen konnte das Zahlungsziel auch auf 60 Tage ausgeweitet werden.⁴⁷ Kürzere Zahlungsziele als 30 Tage ließen sich vertraglich vereinbaren. Als Schuldner war die öffentliche Hand dafür verantwortlich, dass der geschuldete Betrag am letzten Tag der Zahlungsfrist am Konto des Gläubigers verfügbar war. Im Fall des Zahlungsverzugs konnten Gläubiger automatisch einen Pauschalbetrag von 40 Euro geltend machen, ohne dass ein Nachweis über den durch den Zahlungsvollzug entstandenen Schaden erbracht werden musste – sofern vertraglich nichts anderes vereinbart war. Zusätzlich konnten Gläubiger gegenüber Schuldnern Verzugszinsen verrechnen. Die Höhe der Verzugszinsen orientierte sich am Basiszinssatz plus 9,2%.⁴⁸ War eine Rechnung zum Zahlungstermin nicht bezahlt, konnte der Rechnungsbetrag vor Gericht eingeklagt werden, ohne dass vorher ein Mahnschreiben ergehen musste.⁴⁹

Der LRH untersuchte, wie lange das Land für die Zahlung der Rechnungen nach dem Eingang der Rechnung in der Dienststelle benötigte. Die Stichprobenüberprüfung ergab, dass das Land in 52 von 724 Fällen (7,2%) mehr als 30 Tage für die Auszahlung benötigte. Damit waren die Fristen der Zahlungsverzugsrichtlinie und des Bundesvergabegesetzes nicht eingehalten.

⁴⁵ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

⁴⁶ 50. Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensgesetzbuch, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Mietrechtsgesetz, das Verbraucherkreditgesetz und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden (Zahlungsverzugsgesetz – ZVG) BGBl I Nr 50/2013

⁴⁷ vgl. § 100 Abs 2 Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BvergG 2018) BGBl I Nr 65/2018 idgF BGBl II Nr 91/2019

⁴⁸ vgl. § 455 ff. Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) StF dRGBI S 219/1897 idgF BGBl I Nr 133/2024

⁴⁹ vgl. Art 4 Zahlungsverzugsrichtlinie der EU

- 26.2 Der LRH kritisierte, dass das Land in einer Vielzahl der Fälle nicht fristgerecht gezahlt hatte. Er empfahl dem Land, die internen Prozesse so einzurichten, dass eine zeitnahe Verbuchung und damit fristgerechte Zahlung der Geschäftsfälle möglich wäre. Belege sollten umgehend nach deren Einlagen geprüft und rechtzeitig an die Finanzbuchhaltung weitergeleitet werden. Entsprechend der Zahlungsverzugsrichtlinie der EU sollte die Zahlungsfrist bei Geschäftsfällen mit dem Land als Schuldner 30 Tage nicht überschreiten. Zahlungsziele sollten optimal ausgenutzt und die Zahlung von Rechnungen mehrere Tage vor Fristablauf vermieden werden. Um die Funktionen des SAP zur Steuerung einer optimierten und fristgerechten Zahlung zu nutzen, sollten Zahlungsziele korrekt ins SAP eingepflegt werden. Der LRH verwies dabei auf seine Empfehlung, einen digitalen Rechnungsprozess rasch flächendeckend umzusetzen.⁵⁰
- 26.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass im digitalen Rechnungsprozess Funktionen zur Unterstützung einer raschen Bearbeitung, Genehmigung und Prüfung eingerichtet worden wären (z.B. Erinnerungsfunktionen). Die internen Prozesse wären so ausgestaltet, dass die unionsrechtlich vorgesehene Zahlungsfrist von grundsätzlich 30 Tagen eingehalten werden könne. Die Dienststellen des Landes wären im Zuge der Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025 darauf hingewiesen worden, dass die Zahlungsziele korrekt ins SAP einzupflegen und einzuhalten sind.*

⁵⁰ siehe TZ 5

Inanspruchnahme von Skonti

27.1 Im Rahmen der stichprobenartigen Belegprüfung untersuchte der LRH, ob das Land die Möglichkeit des Skontoabzugs nutzte. Bei 37 von 875 Stichproben (4,2%) war ein Skontoabzug grundsätzlich möglich. Die Lieferanten gewährten dem Land in diesen Fällen bei vorzeitiger Zahlung der Rechnung einen Abzug in Höhe von 1,0% bis 3,0% des Rechnungsbetrags.

Der LRH stellte fest, dass das Land die Möglichkeit des Skontoabzugs in 29 von 37 Fällen (78,4%) nutzte. In sieben Fällen zog das Land den Skontobetrag ab, obwohl die Zahlung erst nach Ablauf der Skontofrist erfolgte. Der Skontoabzug hätte in diesen Fällen nicht erfolgen dürfen. Bei einer Stichprobe erfolgte kein Skontoabzug, obwohl die Zahlung innerhalb der Skontofrist erfolgte. In Summe ergaben die bei den Stichproben nicht abgezogenen Skonti 32,97 Euro.

Auswertungen des digitalen Rechnungsprozesses ergaben, dass das Land bei 86 von 2.232 E-Rechnungen mit Skantomöglichkeit (3,9%) diese nicht in Anspruch nahm. Insgesamt beliefen sich die bei E-Rechnungen nicht abgezogenen Skonti auf 1.428,17 Euro.

27.2 Der LRH kritisierte, dass das Land die Möglichkeit des Skontoabzugs teilweise nicht nutzte. Der LRH empfahl dem Land, alle gewährten Skonti in Anspruch zu nehmen und dafür die Möglichkeiten des SAP zur fristgerechten Zahlung laut den Skontokonditionen zu nutzen.

27.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Dienststellen angewiesen worden wären, die gewährten Skantomöglichkeiten konsequent zu nutzen. Die technischen Möglichkeiten im SAP zur fristgerechten Abwicklung würden dabei verstärkt eingesetzt.*

Doppelzahlungen

- 28.1 Im SAP des Landes war eine automatisierte Prüfung eingerichtet, welche die Doppelerfassung von Geschäftsfällen verhindern sollte. Das SAP überprüfte bei der Vorerfassung des Geschäftsfalls, ob die eingegebene Rechnungsnummer mit dem gleichen Betrag und Belegdatum bereits beim jeweiligen Geschäftspartner verbucht war. Doppelbuchungen wurden nur bei genauer Übereinstimmung dieser vier Felder (Geschäftspartner, Betrag, Belegdatum und Rechnungsnummer) erkannt. In diesem Fall erschien während der Vorerfassung des Geschäftsfalls ein Hinweis auf die Doppelbuchung, den der Benutzer übergehen und die Vorerfassung des Geschäftsfalls trotz Doppelbuchung abschließen konnte. Auch bei der Verbuchung des Geschäftsfalls durch die Finanzbuchhaltung erschien ein Hinweis auf die mögliche Doppelbuchung.

Die Überprüfung des LRH ergab 13 Doppelzahlungen im Jahr 2025. Folgende Tabelle liefert einen Überblick über die betreffenden Doppelzahlungen und allenfalls erfolgten Rückzahlungen zum Stichtag 9. Februar 2026:

Tabelle 4: Doppelzahlungen zum Stichtag 9. Februar 2026

Doppelzahlung	in Euro	Anzahl
Rückzahlung erfolgt	12.340,36	7
Rückzahlung offen	2.073,24	6
Summe	14.413,60	13

Quelle: Darstellung des LRH

Die Auswertung ergab im Jahr 2025 in Summe 14.413,60 Euro an Doppelzahlungen. Davon waren zum Zeitpunkt der Überprüfung 2.073,24 Euro von den Geschäftspartnern noch nicht rückerstattet. Die Finanzbuchhaltung forderte auf Nachfrage des LRH die Rückzahlung der unrechtmäßig bezahlten Beträge ein, welche zum Abschluss der Überprüfung vollständig rückgezahlt wurden.

In zehn Fällen waren Geschäftspartner, Betrag, Belegdatum und Rechnungsnummer identisch. In diesen Fällen lieferte die automatisierte Prüfung auf Doppelbuchungen im SAP einen entsprechenden Hinweis, der von den Sachbearbeitern übergangen werden konnte. In den übrigen Fällen stimmten Geschäftspartner, Betrag und

Belegdatum zwar überein, die eingegebene Rechnungsnummer wich jedoch durch einzelne Buchstaben oder Sonderzeichen ab. Die automatisierte Prüfung im SAP meldete in diesen Fällen keine Doppelbuchung, da keine vollständige Übereinstimmung der Rechnungsnummern gegeben war.

- 28.2 Der LRH kritisierte, dass in seinen Auswertungen im Jahr 2025 insgesamt 13 Doppelzahlungen vorlagen, obwohl bei zehn davon bei der Vorerfassung und der Verbuchung der automatisierte Hinweis aufgeschienen war. Der LRH empfahl, die automatisierte Erkennung von Doppelbuchungen im SAP des Landes weiterzuentwickeln, sodass Doppelbuchungen vom System umfangreicher erkannt werden. So sollte auch bei kleinen Abweichungen der Rechnungsnummer wie einzelne Buchstaben, Leerzeichen oder Sonderzeichen eine Warnmeldung ausgelöst werden.
- 28.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass Doppelbuchungen mit Warnmeldungen versehen wären. Im digitalen Rechnungsprozess würden zusätzliche Mechanismen für eine gezielte Prüfung und Verhinderung implementiert (Doppelbuchungsprüfung).*
- 28.4 Der LRH begrüßte, dass das Land beim digitalen Rechnungsprozess weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Doppelzahlungen vorsah. Er wies darauf hin, dass es trotz der implementierten Warnmeldungen zu Doppelzahlungen kam und empfahl, diese Mechanismen zu evaluieren und weiter zu verbessern.

Erstattung von Auslagen

- 29.1 In den Stichproben waren Erstattungen von Auslagen von Bediensteten des Landes enthalten. Für die Erstattung legten die Bediensteten bei der jeweiligen Dienststelle den Beleg sowie ein Schreiben mit der Bitte um Erstattung mit Namen und Anschrift, IBAN, Betrag, Zweck, Unterschrift und Datum vor.

Der LRH stellte fest, dass der angegebene Zweck zum Teil nicht ausreichend nachvollziehbar beschrieben war und erst durch zusätzliche Erläuterungen der zuständigen Personen plausibilisiert werden konnte. Zudem waren die Buchungstexte häufig wenig aussagekräftig und beschränkten sich beispielsweise auf Angaben wie „Refundierung Decathlon“ oder „Spar Bon 5231“.

Teilweise stellten die Bediensteten den Antrag auf Erstattung erst längere Zeit nach der getätigten Auslage. So machte etwa ein Bediensteter Auslagen, die er im Juni bzw. Juli 2024 getätigt hatte, erst Ende April 2025 geltend.

In mehreren Fällen wurde die sachliche und rechnerische Richtigkeit von derselben Person bestätigt, welche die Refundierung beantragte und in weiterer Folge Empfänger der Auszahlung war. Die Bundeshaushaltsverordnung 2013⁵¹ sah vor, dass die Aufgaben der Haushaltsführung nur von Bediensteten wahrgenommen werden durften, die die volle Unbefangenheit gewährleisteten.⁵² Ein Bediensteter war demnach dann befangen, wenn er ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse an dem Rechtsverhältnis hatte. Daraus folgte, dass die Auszahlungsempfänger nicht an der Ausführung der Anordnung beteiligt sein durften. Teil der Ausführung der Anordnung war auch die Überprüfung sowie die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit des Geschäftsfalls. Darüber hinaus sah auch das Kärntner Landeshaushaltsgesetz zukünftig eine notwendige Unbefangenheit der mit Aufgaben der Haushaltsführung beauftragten Bediensteten vor.⁵³ Demnach durften nur unbefangene und fachlich sowie auch persönlich geeignete Bedienstete mit jenen Aufgaben beauftragt werden.

- 29.2 Der LRH kritisierte, dass die Angaben zum Zweck von Auslagen von Bediensteten nicht nachvollziehbar waren und deren Abrechnung teilweise verzögert stattfand. Der LRH empfahl, bei Anträgen auf Erstattung von Auslagen von Bediensteten den Zweck verständlich anzugeben, sodass fachfremde Personen ohne Rückfragen erkennen können, warum und in welchem Zusammenhang die Auslage getätigt wurde. Dazu sollten standardisierte Formulare eingeführt werden, mit klaren Vorgaben hinsichtlich der Mindestangaben zum Zweck. Weiters sollten verbindliche Fristen für die Antragstellung auf Erstattung von Auslagen festgelegt werden. Auslagen von Bediensteten sollten zeitnah innerhalb von ein bis zwei Monaten erstattet werden.

⁵¹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes – BHV 2013, BGBl II Nr 266/2010 idF BGBl II Nr 59/2026.

⁵² vgl. § 9 Abs 1 f Bundeshaushaltsverordnung 2013 idF BGBl II 2020/579

⁵³ vgl. § 4 Abs 4 Gesetz über die Haushaltsführung des Landes, LGBl 2026/1

Der LRH empfahl weiters, bei der Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf die Unbefangenheit der prüfenden Bediensteten zu achten. Bedienstete, die den Antrag auf Refundierung stellen, sollten nicht die sachliche und rechnerische Richtigkeit des eigenen Antrags prüfen.

- 29.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung in Zukunft vermehrt darauf achten würden, dass der Zweck der Rückerstattungen aussagekräftig formuliert wird. Die Dienststellen des Landes wären im Zuge der Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2025 angewiesen worden, Geschäftsfälle korrekt und eindeutig zu bezeichnen. Im Zuge eines Erlasses zur Haushaltsverordnung würden verbindliche Fristen für die Erbringung von Erstattungsanträgen festgelegt werden. Die Finanzbuchhaltung würde darauf achten, dass Bedienstete, die den Antrag auf Refundierung stellen, nicht die sachliche und rechnerische Richtigkeit des eigenen Antrags prüfen.*

Schlussempfehlungen

Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Die Digitalisierung des Rechnungsprozesses sollte für alle Geschäftsfälle des Landes rasch umgesetzt werden. Nur durch die Umsetzung des digitalen Rechnungsprozesses kann eine ordnungsgemäße Trennung zwischen Anordnung und Vollzug gewährleistet, E-Rechnungen digital verarbeitet und die Durchlaufzeit von Belegen reduziert werden. (TZ 5)
- (2) Maßnahmen zur weiteren Steigerung des Anteils an E-Rechnungen sollten getroffen werden. (TZ 9)
- (3) Entsprechend der Regelung auf Bundesebene sollte eine verpflichtende Übermittlung von E-Rechnungen an das Land in einem strukturierten elektronischen Format vorgesehen werden. (TZ 9)
- (4) Rechnungen, die in Papierform einlangen, sollten aus Gründen der Transparenz mit einem Eingangsvermerk samt Datum versehen werden. (TZ 9)
- (5) Bei jeder Buchung im SAP sollte der dazugehörige Beleg angehängt werden. Insbesondere sollten auch bei Stornobuchungen Belege angehängt werden, aus denen die Gründe für die Stornierung und die Belegnummer der korrekten Buchung klar hervorgehen. (TZ 10)
- (6) Entsprechend den Vorschriften zum Zahlungsvollzug sollten Zahlungen nur durchgeführt werden, wenn am Beleg ein ordnungsmäßiger Bestätigungsvermerk auf sachliche und rechnerische Richtigkeit enthalten ist. (TZ 11)
- (7) Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sollte der Bestätigungsvermerk das Datum der Bestätigung enthalten. (TZ 11)
- (8) Nach Rechnungserhalt sollte sofort die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgen und der Geschäftsfall im SAP des Landes erfasst werden. (TZ 12)

(9) Rechnungen, die die erforderlichen Merkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht erfüllen oder bei denen der Adressat falsch angeführt ist, sollten vom Rechnungssteller korrigiert und erst nach erfolgter Korrektur vollzogen werden. (TZ 13)

(10) Die dem Land in Rechnung gestellten Beträge sollten korrekt und auf Cent genau verbucht werden. (TZ 14)

(11) Der Buchungstext sollte so formuliert werden, dass der konkrete Geschäftsfall darin prägnant und verständlich beschrieben ist. (TZ 15)

(12) Es sollte technisch sichergestellt werden, dass ein Buchungstext im SAP zwingend einzugeben ist. (TZ 15)

(13) Die Rechnungsnummer der Eingangsrechnungen sollte ohne etwaige Zusätze im SAP eingetragen werden. (TZ 16)

(14) Da eine maximale Länge von 16 Zeichen für Rechnungsnummern nicht immer ausreichte, sollte die Länge für das Feld „Referenz“ erweitert werden. (TZ 16)

(15) Geschäftsfälle sollten periodengerecht verbucht werden. Die Dienststellen des Landes sollten nach Ablauf des Jahres möglichst die Frist zur Übermittlung der Belege an die Finanzbuchhaltung beachten. Die Belege des vergangenen Jahres sollten rechtzeitig zur Buchung vorgelegt werden. Damit wäre sichergestellt, dass Aufwendungen in jenem Jahr verbucht werden, in dem sie angefallen sind. (TZ 17)

(16) Entsprechend der Regelung der VRV 2015 sollten Rechnungsbeträge, die einen Leistungszeitraum betreffen, der mehrere Haushaltsjahre umfasst, ab einem Wert von 10.000 Euro abgegrenzt werden. (TZ 17)

(17) Bei der Verbuchung von Geschäftsfällen sollte auf das korrekte Sachkonto im Sinne des geltenden Kontenplans geachtet werden. (TZ 18)

(18) Bei Änderung der Anweisungsbefugnis sollten neue Unterschriftenproben angefertigt werden. (TZ 19)

- (19) Zahlungs- und Verrechnungsaufträge sollten in sämtlichen Fällen im SAP abgelegt werden. (TZ 20)
- (20) Entsprechend den Vorschriften zum Zahlungsvollzug sollten die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge mit vollem Namen und nicht mit einem Kürzel unterzeichnet werden. (TZ 20)
- (21) Zur größeren Nachvollziehbarkeit sollte das Datum der Unterzeichnung angeführt werden. (TZ 20)
- (22) Kritische Tätigkeiten wie die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit sowie die Zahlungsanweisung sollte im Sinne der Funktionstrennung durch unterschiedliche Personen durchgeführt werden. (TZ 21)
- (23) Im digitalen Rechnungsprozess sollte technisch sichergestellt werden, dass Zahlungen nur von Personen freigegeben werden können, die im jeweiligen Geschäftsbereich anweisungsberechtigt sind. (TZ 22)
- (24) Zur Verwaltung der Anweisungsberechtigung sollte ein digitaler Workflow eingerichtet werden, der eine Zuordnung von Anweisungsberechtigungen ermöglicht und deren laufende Aktualisierung gewährleistet. (TZ 22)
- (25) Die Finanzbuchhaltung sollte den Eingangsvermerk auf sämtlichen Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen anbringen. Damit wären die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Buchungslaufs insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Zahlungsfrist sichergestellt. (TZ 23)
- (26) Bei der Verbuchung sollte auf die Auswahl des korrekten Kreditors geachtet werden. (TZ 24)
- (27) Die Daten der Geschäftspartner sollten aktuell gehalten und Änderungen zeitnah im SAP des Landes eingetragen werden. (TZ 24)
- (28) Bei der Eingabe und Überprüfung der Bankverbindungen sollte sorgfältiger vorgegangen werden. Es sollte sichergestellt werden, dass stets die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung verwendet wird. (TZ 25)

(29) Die internen Prozesse des Landes sollten so eingerichtet werden, dass eine zeitnahe Verbuchung und damit fristgerechte Zahlung der Geschäftsfälle möglich wäre. Belege sollten umgehend nach deren Einlagen geprüft und rechtzeitig an die Finanzbuchhaltung weitergeleitet werden. (TZ 26)

(30) Entsprechend der Zahlungsverzugsrichtlinie der EU sollte die Zahlungsfrist bei Geschäftsfällen mit dem Land als Schuldner 30 Tage nicht überschreiten. (TZ 26)

(31) Zahlungsziele sollten optimal ausgenutzt und die Zahlung von Rechnungen mehrere Tage vor Fristablauf vermieden werden. (TZ 26)

(32) Um die Funktionen des SAP zur Steuerung einer optimierten und fristgerechten Zahlung zu nutzen, sollten Zahlungsziele korrekt ins SAP eingepflegt werden. (TZ 26)

(33) Alle gewährten Skonti sollten in Anspruch genommen und dafür die Möglichkeiten des SAP zur fristgerechten Zahlung laut den Skontokonditionen genutzt werden. (TZ 27)

(34) Die automatisierte Erkennung von Doppelbuchungen im SAP des Landes sollte weiterentwickelt werden, sodass Doppelbuchungen vom System umfangreicher erkannt werden. So sollte auch bei kleinen Abweichungen der Rechnungsnummer wie Leerzeichen oder Buchstaben eine Warnmeldung ausgelöst werden. (TZ 28)

(35) Bei Anträgen auf Erstattung von Auslagen von Bediensteten sollte der Zweck verständlich angegeben werden, sodass fachfremde Personen ohne Rückfragen erkennen können, warum und in welchem Zusammenhang die Auslage getätigt wurde. Dazu sollten standardisierte Formulare eingeführt werden, mit klaren Vorgaben hinsichtlich der Mindestangaben zum Zweck. (TZ 29)

(36) Für die Antragstellung auf Erstattung von Auslagen sollten verbindliche Fristen festgelegt werden. Auslagen von Bediensteten sollten zeitnah innerhalb von ein bis zwei Monaten erstattet werden. (TZ 29)

(37) Bei der Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sollte auf die Unbefangenheit der prüfenden Bediensteten geachtet werden. Bedienstete, die den Antrag auf Refundierung stellen, sollten nicht die sachliche und rechnerische Richtigkeit des eigenen Antrags prüfen. (TZ 29)

Klagenfurt, den 23. Juni 2026

Der Direktor

MMag. Günter Bauer, MBA